

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

JAHRESBERICHT 2015

GEWERBEAUFSICHT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Redaktion:

Dr. Helmut Gottwald, Gertrud Vogel, Reinhard Wegener-Kopp
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Textbeiträge:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen
Hansestadt Bremisches Hafenamt

Juli 2016

Bildnachweis Titelbild: Messung am geöffneten Frachtcontainer

Copyright Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Dr. Klein)

<http://www.dguv.de/ifa/Praxishilfen/Gefahrenschwerpunkt-Frachtcontainer/Ansprechpartner-und-weitere-Informationen/index.jsp>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	5
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	7
1. Allgemeines	8
1.1. Personal- und Aufgabenentwicklung	8
1.2. Fortbildung	12
2. Allgemeines	14
2.1. Internationale Fachmesse A+A vom 27. - 30. Oktober 2015 in Düsseldorf	14
2.2. Bericht zum 10. Arbeitsschutzforum in Dortmund	16
2.3. Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nun auch in Bremen	18
3. Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz	19
3.1. GDA Arbeitsprogramme ORGA - MSE - PSYCHE	19
3.2. Gefahrstoffverordnung	22
3.3. Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen	25
3.4. Betriebssicherheitsverordnung	30
4. Technischer Verbraucherschutz.....	33
4.1. Verbraucherschutz - sichere Produkte in Bremen	33
4.2. Feuerwerk	38
4.3. Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	40
4.4. Chemische Marktüberwachung	42
5. Sozialer Arbeitsschutz.....	46
5.1. Sonntagsarbeit während des Poststreiks 2015	46
5.2. Sonn- und Feiertagsarbeit im Bereich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen.....	47
5.3. AG Mutterschutz - Gute Praxis im Land Bremen.....	48
6. Immissionsschutz	49
6.1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung	49
6.2. IMPEL Netzwerk.....	51
6.3. Erhebliche Belästigungen durch Marderschreck-Geräte	52
6.4. Erfolgreicher Einbau einer Abluftreinigungsanlage für Tabak-Begasungen.....	55
7. Arbeitsmedizin	57
7.1. Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse	57
7.2. Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte	59
8. Hafeninspektion	64
8.1. Arbeitsschutz in den Bremischen Häfen	64
9. Anhang.....	66
9.1. Allgemeines	66

Abbildungsverzeichnis	69
Tabellenverzeichnis	70
Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 69)	70
Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 88).....	70

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen auch in diesem Jahr wieder den Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen präsentieren zu können. Der Bericht zeigt in bekannter und bewährter Weise die Bandbreite ihrer Aktivitäten in den Bereichen Arbeitsschutz, Marktüberwachung und Umweltschutz auf. Sichere und gesunde Arbeitsplätze sind ein wichtiges Gut für Beschäftigte und Unternehmen gleichermaßen. Dazu braucht es eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation mit der Gefährdungsbeurteilung als zentraler Basis.



Prioritäre Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist es, im Rahmen ihrer Betriebskontrollen auf rechtskonformes Verhalten hinzuwirken und dies - wenn nötig - auch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen. Dazu gehört auch die Sanktionierung relevanter Verstöße.

Bei der Auswahl der Betriebe verfolgt die Gewerbeaufsicht einen risikoorientierten Ansatz als Ausprägung einer aktiven Überwachung nach ländereinheitlichen Grundsätzen und Standards. Die entsprechende fachliche Steuerung durch mein Ressort erfolgt zunehmend im Rahmen von Zielvereinbarungen.

Die Arbeitswelt ist im Wandel, der vor allem durch eine zunehmende Digitalisierung und Flexibilisierung geprägt ist. Grund und Anlass für den Arbeitsschutz, sich weiterzuentwickeln und zu modernisieren. Bei diesem Prozess, den ich aktiv gestalten werde, verspreche ich mir durch das neue Präventionsgesetz eine deutliche Stärkung des betrieblichen Gesundheitsmanagements an der Schnittstelle zum Arbeitsschutz. Insofern begrüße ich das geplante Zusammenspiel von Programmen und Zielen der bereits etablierten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und der nun zu entwickelnden nationalen Präventionsstrategie.

Der damit einhergehende Ausbau der Kooperation zwischen den Stakeholdern von Arbeitsschutz und Prävention bietet für den Arbeitsschutz der Zukunft große Chancen. Das möchte ich für Bremen nutzen und dabei auf die bereits bestehende, bewährte Kooperationskultur in Bremen aufsetzen.

Auch für den Verbraucherschutz verspreche ich mir eine Stärkung durch eine bessere Verzahnung der verschiedenen verbraucherschutzrelevanten Aktivitäten. So hat die Gewerbeaufsicht auch in 2015 eine Vielzahl von Produkten auf deren Sicherheit und Energieverbrauch zum Schutz von Mensch und Umwelt geprüft. Durch gezielte Aktionen, insbesondere zum Beispiel durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Zoll oder Überwachung des Internethandels soll verhindert werden, dass gefährliche Produkte noch vor dem Vertrieb an den Endverbraucher auf den Markt kommen. Dabei dient die Marktüberwachung nicht nur den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern nützt auch der heimischen Wirtschaft, weil die Marktteilnehmer, die den freien Warenverkehr mit nicht handelsfähigen Produkten zu ihrem Vorteil missbrauchen, sanktioniert werden. In diesem Feld ist die Gewerbeaufsicht mit der technischen, chemischen und umweltrechtlichen Marktüberwachung ein wichtiger Player. Schließlich sorgt die Gewerbeaufsicht noch in vielen weiteren Bereichen durch ihren Sachverstand für die Sicherheit der Bevölkerung zum Beispiel bei Feuerwerken oder der Schädlingsbekämpfung.

Last but not least möchte ich mich auch in diesem Jahr bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht für ihr großes und erfolgreiches Engagement zum Wohle der Beschäftigten und der Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen bedanken.

A handwritten signature in black ink on a light gray background. The signature is written in a cursive style and reads "Eva Quante-Brandt".

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien Hansestadt Bremen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im vergangenen Jahr wieder viel geleistet. Mit Vorlage des Jahresberichtes 2015 möchten wir die erfolgreiche Arbeit gern präsentieren. Er veranschaulicht eindrücklich wie viel Arbeit in Genehmigungen, Überwachungen und der Bearbeitung von Beschwerden steckt.

Dies trifft auf einen bedeutenden Industriestandort wie Bremen in besonderem Maße zu. Hier befinden sich Arbeitsstätten, Produktionsstandorte und die Entsorgung von den daraus entstandenen Abfallprodukten nicht selten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohnen und Le-



ben der Bürgerinnen und Bürger. Diese Nachbarschaften verlaufen nicht immer konfliktfrei. Und doch ist es im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft grundsätzlich richtig, dass auch Recycling und Entsorgung als untrennbarer Bestandteil von industriellen Produktionsabläufen an einem so großen Industriestandort verortet sind.

Dies setzt selbstverständlich eine ordnungsgemäße Betriebsführung durch die Unternehmen voraus, die wiederum einer entsprechenden Kontrolle und Überwachung u.a. durch die Gewerbeaufsicht bedarf. Auch hierbei profitieren wir in Bremen von unserem Knowhow als großer Industriestandort und von den kurzen Wegen, die eine regelmäßige Kontrolle erleichtern.

Die Voraussetzungen für das gelingende Arbeiten waren dennoch nicht immer einfach. Gerade deshalb danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht herzlich für die engagierte Arbeit im Sinne der Menschen im Land Bremen und der Umwelt.

Dr. Joachim Lohse

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen

1. Allgemeines

1.1. Personal- und Aufgabenentwicklung

Stärkung der aktiven Überwachung

Personelle Entwicklung

Im Berichtsjahr hat sich die Gewerbeaufsicht weiter verjüngt. Zwei erfahrene Außendienstmitarbeiter sind in den Ruhestand gegangen, eine weitere Kollegin hat sich beruflich anderweitig orientiert. Drei im Jahr 2013 eingestellte neue Kollegen und Kolleginnen haben erfolgreich ihre Ausbildung abgeschlossen, so dass ihnen feste Zuständigkeitsbereiche zugewiesen werden konnten, die sie seitdem eigenverantwortlich bearbeiten. Gleichzeitig konnten, wie im Vorjahr, neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, dieses Mal sogar vier, eine Frau und drei Männer. Nach wie vor ist die Bewerberlage zufriedenstellend. Offenbar ist der Öffentliche Dienst mit seinem hohen Maß an Arbeitsplatzsicherheit trotz vielfältiger Arbeitsangebote für Ingenieurinnen und Ingenieure im privaten Sektor und trotz der dortigen besseren Verdienstmöglichkeiten weiterhin attraktiv. Wermutstropfen war allerdings, dass ein ausgewählter Kandidat kurz vor Einstellungsbeginn und ein weiterer Kollege noch in der Probezeit wieder abgesprungen sind und als Aufsichtsbeamte zu einer Berufsgenossenschaft gegangen sind, die erheblich bessere Verdienstmöglichkeiten bietet, als die Gewerbeaufsicht dies kann.

Der vor Einstellungsbeginn abgesprungene Kandidat konnte noch ersetzt werden, so dass die Gewerbeaufsicht unter dem Strich drei neue Kräfte zu Arbeits- und Immissionsschützern ausbilden kann.

Nicht gelungen ist es, den Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht bei den Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu erhöhen. Im technischen Dienst und im Verwaltungsdienst ab Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe 11 waren im vergangenen Jahr 23 Männer, aber nur 12 Frauen beschäftigt. Trotz expliziter Anforderung und des Hinweises, dass Frauen bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber vorrangig berücksichtigt werden, war die Bewerberinnenlage überschaubar. Ebenso wenig ist es gelungen, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Migrationshintergrund oder einem nicht technischen Ausbildungshintergrund (Psychologie, Arbeitswissenschaften) zu gewinnen.

Im Immissionsschutz ist es aufgrund der angespannten Personalsituation nicht gelungen, die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Überwachungen von genehmigungspflichtigen Anlagen in voller Gänze sicherzustellen. Ähnliches gilt wie auch in den Vorjahren für den Bereich Fahrpersonalrecht.

Gesundheitsmanagement

Seit geraumer Zeit verzeichnet die Gewerbeaufsicht einen überdurchschnittlich hohen Krankenstand. So lag die Zahl der krankheitsbedingten Fehltage im ersten Halbjahr 2015 bei 9,75%.

Demgegenüber lag dieser Wert im gesamten Öffentlichen Dienst des Landes Bremen im selben Zeitraum bei 6,2 %. Eine der wesentlichen Ursachen waren zwei Langzeiterkrankungen, die in einem kleinen Amt schnell die Zahlen in die Höhe klettern lassen. Gleichwohl hat die Gewerbeaufsicht umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um den Krankenstand abzusenken.

Die Gespräche zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) werden konsequent durchgeführt, in der Regel unter Beteiligung der Betriebsärztin. Drei Beschäftigte wurden zu internen Ergonomiebeauftragten fortgebildet, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht am Arbeitsplatz zu beraten und zu unterstützen. Das wichtigste Instrument bildeten aber die Maßnahmen der „Arbeitsgruppe Gesundheitsmanagement bei der Gewerbeaufsicht“, die der Amtsleiter schon 2014 installiert hat. So wird jährlich ein Gesundheitstag zusammen mit jeweils einer großen Krankenkasse durchgeführt. Im Mittelpunkt dieser Gesundheitstage standen bisher die Themen Rücken, Bewegung und Ernährung. Ebenfalls fest etabliert und aus einem

der Gesundheitstage heraus entstanden ist eine wöchentliche viertelstündige „Bewegungspause“, an der mittlerweile ein fester Stamm von Kolleginnen und Kollegen teilnimmt. Weiter gibt es ein regelmäßiges, 14-tägiges Angebot einer In-House-Gesundheitsmassage, die ebenfalls gut angenommen wird. Und schließlich wirbt die Gewerbeaufsicht bei ihren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine Teilnahme an dem Firmenfitness-Angebot „qualitrain“, dem sich der bremische Öffentliche Dienst angeschlossen hat.

Die Angebote des Gesundheitsmanagements helfen nicht nur den Kolleginnen und Kollegen selber, ihre Gesundheit zu verbessern, sondern sie erhalten dadurch gleichzeitig auch Ideen und Tipps zur Gesunderhaltung, die sie bei ihren Betriebsbesuchen in der Beratung weitergeben können.

EDV-Probleme gelöst

Die im Vorjahr berichteten Probleme, die aus dem Übergang der EDV-Betreuung auf einen externen Dienstleister entstanden sind, konnten weitgehend gelöst werden. Für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hatten sich zunächst erhöhte und zeitlich sehr umfangreiche Abstimmungsbedarfe bei dem elektronischen Fachverfahren IFAS ergeben. Hierbei handelt es sich um eine von zahlreichen Ländern genutzte Software, mit der die Arbeitsschutzbehörden ihre Vorgänge erfassen und bearbeiten. Die Gewerbeaufsicht hatte deshalb im Berichts-

jahr einen EDV-Spezialisten eingestellt, der dieses Fachverfahren betreut und der auch für das fachliche Controlling der Gewerbeaufsicht zuständig wird, das aus dieser Anwendung generiert wird. Diese personelle Maßnahme stellte sich als großer Erfolg heraus, da zahlreiche Unstimmigkeiten in den Verfahren beseitigt und viele Arbeitserleichterungen EDV-technisch umgesetzt werden konnten.

Aufgabenerledigung

Aufgesucht wurden im Berichtsjahr 1.087 Betriebe (Vorjahr: 1.175), in denen 1.639 Dienstgeschäfte (Vorjahr: 1.823) durchgeführt worden sind. Die Zahl der Verwarnungen ist wie schon im Vorjahr auch 2015 erheblich gestiegen, im Unterschied zum Vorjahr ist auch die Zahl der Bußgelder gestiegen. Hier wird ein erster Erfolg der Aufforderung der Amtsleitung sichtbar, Verstöße im Arbeitsschutz und im Immissionschutz konsequenter als in früheren Jahren zu ahnden.

Die Zahl der Außendienstgeschäfte auf Baustellen ist weiter zurückgegangen. Hier wurden 437 Besichtigungen (Vorjahr: 532) durchgeführt. Die Zahl der Tätigkeiten ist in hohem Maße abhängig vom Ausmaß der Bautätigkeit und der Zahl von Bürgerbeschwerden, die im vergangenen Jahr leicht rückläufig waren.

Ein Schwerpunkt des präventiven Arbeitsschutzes lag auch im Berichtsjahr auf der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation. Es wurden 172 System-

kontrollen (Vorjahr: 170) durchgeführt. Bei den Systemkontrollen werden der Aufbau der Arbeitsschutzorganisation und die für den Arbeitsschutz wesentlichen Abläufe im Betrieb berücksichtigt. Diese Besichtigungen erfolgen weiterhin auf der Grundlage einer risikoorientierten Priorisierung, welche auf einer Kombination der Kriterien Wirtschaftsklasse, Beschäftigtenzahl, Datum der letzten Besichtigung und Erfahrungen der Gewerbeaufsicht mit dem jeweiligen Betrieb basiert. Dieser risikoorientierte Ansatz dient auch dem effizienten Ressourceneinsatz vor dem Hintergrund des knappen Personals bei gleichzeitiger Zunahme gesetzlich verpflichtender Aufgaben. Um die aktive, eigeninitiierte Überwachung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu stärken, haben Gewerbeaufsicht und vorgesetzte Dienstbehörde (Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz) einen Kontrakt über den inhaltlichen und quantitativen Ausbau der Überwachung abgeschlossen. Da die oben erwähnte „Systemkontrolle“ das zentrale Element der aktiven Überwachung ist und es der nachhaltigen Verbesserung eines ganzheitlichen Arbeitsschutzes in den Betrieben dient, ist in dem Kontrakt vereinbart, die Zahl der Systemkontrollen von derzeit rund 170 auf 180 in den kommenden Jahren zu steigern. Voraussetzung ist, dass Entlastungen an anderer Stelle umgesetzt werden können, wie zum Beispiel die nur noch nachrangige Bearbeitung privater Beschwerden, und dass keine neuen Aufgaben zu bewältigen sind.

Neue Herausforderungen in der Arbeitswelt

Auch wenn Bremen und Bremerhaven nach wie vor als klassische Industriestandorte gelten, so hat doch auch hier der Strukturwandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft seit geraumer Zeit Einzug gehalten. Dieser Prozess vollzieht sich auch in der industriellen Produktion selbst, weil es sich bei den hier ansässigen Unternehmen der Automobilbranche, der Luft- und Raumfahrt, der Stahlproduktion, der Windenergie und des Schiffbaus vorrangig um wissensintensive Branchen mit komplexen Produktionsprozessen handelt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Beschäftigtenzahlen wider.

Zwischen 1970 und 2012 hat sich die Zahl der Mitarbeiter im produzierenden Gewerbe von 134.500 auf 76.000 nahezu halbiert. Demgegenüber ist die Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich um 50% gestiegen, von 200.000 auf 300.000. Eine der Ursachen ist, dass die produzierenden Unternehmen viele Arbeiten mittlerweile ausgegliedert haben.

Verbunden damit ist eine Entwicklung, die die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zunehmend vor Probleme stellt. Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat 2015 festgestellt, dass mit dem Wachstum des Dienstleistungssektors im Land Bremen nicht nur die Zahl der prekär Beschäftigten zugenommen hat, sondern auch Leiharbeit, Werkverträge und Minijobber ständig ausgeweitet worden sind.

Oft genug muss die Gewerbeaufsicht bei ihren Betriebskontrollen feststellen, dass in den Betrieben wenig Kenntnis darüber herrscht, wie der Arbeitsschutz bei Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung zu gestalten ist. Zusammen mit den Kammern im Land Bremen und der senatorischen Behörde hilft die Gewerbeaufsicht hier mit Veranstaltungen, das Wissen hierüber zu verbreiten.

Ansprechpartner

Jörg Henschen

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die Gewerbeaufsicht mit den Dienstorten Bremen und Bremerhaven ist als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig für die Kontrolle und Überwachung der Betriebe und damit für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz in unserem Bundesland. Die Gewerbeaufsicht ist zudem mit Aufgaben des Immissionsschutzes, der Marktüberwachung und des technischen Verbraucherschutzes betraut.

Informationen unter

<http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de>

1.2. Fortbildung

Das Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen setzt sich aus den Neuerungen und Wandlungen der fachlichen Zuständigkeiten und der individuell ermittelten Bedarfe der einzelnen Beschäftigten zusammen.

Die Inhalte der besuchten Fortbildungen liegen im Bereich der Fach- und Methodenkompetenz aber auch in der Handlungs- und Sozialkompetenz. Es werden externe und interne Veranstaltungen besucht.

Zusätzlich steht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen das Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst in Bremen (AFZ) insbesondere für die Schulung der Handlungs- und Sozialkompetenz zur Verfügung.

Ziel des aufgestellten Fortbildungskonzeptes ist es, dass jede Aufsichtsperson in der Größenordnung von mindestens 40 Zeitstunden jährlich Fortbildungen zur Aufrechterhaltung seiner Kompetenzen erhält.

Das Land Bremen lehnt sich hier an die LASI-Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ (LV 1) an. Folgende fachliche Fortbildungen sind besucht worden:

Arbeitsschutz (Gruppe A)

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht ($\Sigma 10$):

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
- Sozialer Arbeitsschutz
- Fahrpersonalrecht
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffe
- Psychische Belastungen

In-House-Veranstaltungen ($\Sigma 9$):

- Betriebssicherheitsverordnung
- Psychische Belastung (Baustein 1)
- Systemkontrolle
- Bauaktenbearbeitung mit Schwerpunkt Umsetzung Arbeitsschutz

Verbraucher und Drittschutz mit Beitrag zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Gruppe B)

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht ($\Sigma 12$):

- Produktsicherheitsrecht
- Chemikalienrecht
- Sprengstoffrecht
- Strahlenschutzrecht
- Störfallverordnung
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung

In-House-Veranstaltung ($\Sigma 3$):

- Umsetzung der LV 36
- Störfallrecht

Aufgaben ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C) ($\Sigma 2$):

In diesem Aufgabenbereich wurden externe Fortbildungen zum Gesetz über umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevante Produkte besucht.

Zu diesen fachlich geprägten Fortbildungen kommen die im AFZ besuchten Fortbildungen hinzu. Diese werden von allen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen besucht. Hierbei handelt es sich um Fortbildungen im Bereich Personalrecht, Gesundheitsförderung, allgemeines Verwaltungshandeln und soziale Kompetenzen wie Führungsfortbildungen und Umgang miteinander.

Das gesteckte Ziel der 40 Stunden wurde erreicht und in diesem Jahr sogar überschritten. Das hängt wesentlich mit neuen fachlichen Anforderungen zusammen. Im Jahr 2015 trat die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft, so dass alle Beschäftigten geschult werden mussten, damit der Beratungs- und Überwachungsauftrag in diesem Bereich sichergestellt werden konnte.

Weiterhin hat im Rahmen des GDA-Programms Psyche die Basisschulung Teil 1 aller Beschäftigten im Arbeitsschutz zu psychischen Belastungen stattgefunden.

Infobox Fortbildung

Mit der LASI-Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“ (LV 1) haben sich die Länder auf ein gemeinsames Konzept festgelegt, wie sie ihre Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit verstehen, wie sie an die Realisierung dieser Aufgaben herangehen und welche Maßstäbe sie an ihre eigenen Aktivitäten anlegen.

Informationen im Internet unter <http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

Ansprechpartnerin

Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

2. Allgemeines

2.1. Internationale Fachmesse A+A vom 27. - 30. Oktober 2015 in Düsseldorf Gemeinsamer Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder

Alle zwei Jahre findet in Düsseldorf die internationale Fachmesse A+A statt. Mit 65.000 Besuchern und knapp 1.900 Ausstellern aus 57 Nationen verzeichnete die A+A in 2015 eine „neue Bestmarke in der Veranstaltungshistorie“ - so die Messe Düsseldorf GmbH als Veranstalterin. Neben der Ausstellermesse fand parallel wieder ein Kongress statt; ausgerichtet wurde dieser - wie auch in der Vergangenheit - von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V. - kurz Basi. In verschiedenen Veranstaltungsreihen wurde zu den Themen Sicherheit, Gesundheit und Ergonomie referiert.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder präsentierten sich wieder gemeinsam in bewährter Weise mit einem eigenen Messestand des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Unter dem Titel *„Alles im grünen Bereich? Gefährdungen erkennen!“* wurde das Thema Gefährdungsbeurteilung in den Fokus des LASI Messestandes gestellt. Die Vorbereitung des Messeauftritts sowie die Stand-Betreuung während der Messtage wurde von einer Länderarbeitsgruppe - unter Mitwirkung Bremens - durchgeführt. An einer Foto-Magnetwand konnten die Messebesu-

cher Sicherheits-, Gebots-, Warn- und Verbotsschilder vier visualisierten Branchenbildern zuordnen und abschließend feststellen, ob alle Gefährdungen erkannt wurden. Auf diese Weise ergaben sich in netter und ungezwungener Atmosphäre Gespräche mit den Messebesuchern. Erfahrungen konnten ausgetauscht werden; insbesondere zum Thema Gefährdungsbeurteilung aber auch zum „gelebten“ Arbeitsschutz im Allgemeinen. Spezifische Fachfragen oder Anregungen wurden bei einem Erfrischungsgetränk mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen der Länder weiter diskutiert.

Großer Beliebtheit erfreuten sich wieder die ausgelegten LASI-Veröffentlichungen im Bibliotheksbereich des Messestandes. Diese wurden von den Besuchern direkt angesteuert und auch angefragt.

Hieran zeigen sich das große Interesse sowie die öffentliche Wahrnehmung der Veröffentlichungen, die über die LASI Homepage <http://lasi-info.com> unter Publikationen zum Download zur Verfügung stehen.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass sich der staatliche Arbeitsschutz gut und vielfältig präsentiert hat, einen hohen Besucherzulauf zu verzeichnen hatte und sich insofern gegenüber der Mehrheit der gewerblichen Anbieter nicht verstecken musste.



Abb. 1: Bibliotheksbereich Messestand



Abb. 2: Foto-Magnetwand

Infobox Fachmesse A+A

Mit 65.000 Besuchern und knapp 1.900 Ausstellern aus 57 Nationen verzeichnete die A+A in 2015 eine „neue Bestmarke in der Veranstaltungshistorie“ - so die Messe Düsseldorf GmbH als Veranstalterin. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder präsentierten sich wieder gemeinsam auf einem Messestand des LASI. Großer Beliebtheit erfreuten sich die Publikationen des LASI, die auf der Homepage <http://www.lasi-info.com> zum Download zur Verfügung stehen.

Veranstaltungshinweise

SAVE THE DATE

- **11.-13.10.2016**
Arbeitsschutz Aktuell in Hamburg
Fachmesse und Kongress
- **17.-20.10.2017**
A+A in Düsseldorf
Intern. Fachmesse und Kongress

Ansprechpartnerin

Sabine Wrissenberg

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

2.2. Bericht zum 10. Arbeitsschutzforum in Dortmund

„Länderworkshop „Neue Arbeit – Neue Werte?“

Herausforderungen und Chancen für die Aufsicht

„Zukunft der Arbeit – Arbeitsschutz der Zukunft“ lautete das Motto des zehnten Arbeitsschutzforums der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Am 14. und 15. September trafen sich etwa 200 Teilnehmende in der DASA Arbeitswelt-Ausstellung in Dortmund. Sie informierten sich und diskutierten über die Auswirkungen der Digitalisierung des Arbeitsschutzes.

Ein Workshop der Länder, organisiert und gestaltet von den Ländern NRW, MV und HB, beschäftigte sich mit den Herausforderungen und Chancen für die Aufsicht in einer sich dynamisch wandelnden Arbeitswelt. Atypische Arbeitsverhältnisse nehmen zu, verbunden mit der Entgrenzung von Arbeit. Begriffe wie „Arbeit 4.0“ oder „Crowdworking“ stehen für neue Formen der Gestaltung von Arbeitsprozessen an der Schnittstelle von Mensch und Technik. Signifikante Auswirkungen auf die Beschäftigten und das Konzept des Arbeitsplatzes in seiner tradierten Form sind zu erwarten.

Daraus leiten sich Fragen an den Arbeitsschutz ab, die nach einem Impulsvortrag zur rechtlichen Situation und zu den Statements aus den Reihen der einschlägigen Akteure im Arbeitsschutz (Sozialpartner, Unfallversicherungsträger, Länder) in 5 Stationen („World-café“) diskutiert wurden.

- Welche Herausforderungen bestehen für den betrieblichen Arbeitsschutz in den nächsten 10 Jahren?
- Welche Herausforderungen bestehen für die Arbeitsschutzaufsicht (UVT und Staat) in den nächsten 10 Jahren?
- Wie viel Eingriff wird im Arbeitsschutz gesellschaftlich gewollt?
- Welche rechtlichen Entwicklungen sind nötig, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden?
- Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die nationale Arbeitsschutzkonferenz, um den Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können?

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, im Detail auf die vielfältigen Aspekte und Ergebnisse der sehr lebhaften Diskussionen einzugehen.

Als Resümee lässt sich festhalten, dass sich aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Aufsicht den Herausforderungen einer sich wandelnden Arbeitswelt (Digitalisierung, Automatisierung, Flexibilisierung) proaktiv stellen muss. Fragen nach der Eingriffstiefe staatlichen Arbeitsschutzes oder nach den Maßstäben für „gute Arbeit“ in der Arbeitswelt 4.0 sind im Kontext eines Diskurses über zentrale Werte des Arbeitsschutzes zu diskutieren. Weiterhin wurde für eine stärkere Kooperation zwischen Unfallversicherungsträgern und staatlicher Aufsicht im Sinne der GDA plädiert (gemeinsame risikobasierte

Aufsicht, Weiterentwicklung Methodeninventar).

Und last but not least gab es die Forderung, die Frage nach Mindestressourcen (Aufsichtspersonal) künftig stärker in den Fokus der Diskussion um die Zukunft des Arbeitsschutzes zu rücken.

Ansprechpartner

Dr. Helmut Gottwald

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Infobox Arbeitsschutzforum

Veranstaltungsinformation

Das 11. Arbeitsschutzforum findet am 26. und 27. September 2016 in der DGUV Akademie in Dresden statt. Das Motto lautet „Arbeitsschutz im Dialog“.

Information im Internet unter <http://www.gda-portal.de/de/Arbeitsschutzforum/10-Arbeitsschutzforum.html>

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie
Arbeitsschutzforum

2.3. Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nun auch in Bremen

In Zusammenarbeit mit Professoren der Hochschule Bremerhaven und erfahrenen Praktikern werden seit dem WS 2015 im Masterstudiengang „Integrated Safety and Security Management (ISSM)“ an der Hochschule Bremerhaven die Ausbildungslehrgänge der Ausbildungsstufe I und II für Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) angeboten. Die Hochschule ist damit eine von sieben deutschen Hochschulen (und die einzige in Norddeutschland), die diese Ausbildung ermöglichen und über eine Anerkennung verfügen.

Die Anerkennung in Bremen wird vom zuständigen Arbeitsschutzreferat bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ausgesprochen. Die Inhalte des Studiums ISSM weisen eine Vielzahl inhaltlicher Parallelen zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, so dass diese zusätzliche Ausbildung problemlos über ein Wahlmodul ermöglicht werden kann.

Prof. Dr.-Ing. Uwe Arens, Leiter des Studiengangs ISSM, freut sich über diese neue Option für seine Studierenden:

„Mit der Möglichkeit, das Studium mit der Zusatzqualifikation „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ abzuschließen, verbessern sich die Berufschancen der

Absolventinnen und Absolventen erheblich.

Diese Anerkennung ist auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt und spezialisiert die Studierenden zusätzlich.“

(Auszug aus der Homepage der Hochschule Bremerhaven)

Ansprechpartnerin

Gertrud Vogel

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Infobox Ausbildungslehrgang

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit liegt beim Arbeitgeber. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt ihn als innerbetrieblichen Berater zu allen Fragen des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheitsgesetz). Sie hat somit großen Einfluss auf die effiziente Gestaltung aller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

Information im Internet unter

<http://www.hs-bremerhaven.de/studienangebot/masterstudiengaenge/integrated-safety-and-security-management/>

3. Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1. GDA Arbeitsprogramme ORGA - MSE - PSYCHE

Die GDA verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels führen die Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger abgestimmte Arbeitsprogramme durch.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat sich in 2015 an allen drei Arbeitsprogrammen mit folgendem Ergebnis beteiligt:

GDA Arbeitsprogramm Organisation (ORGA)

Beim Arbeitsprogramm ORGA steht die Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb im Vordergrund. Hierbei erfolgen eine Überprüfung der Dokumente und deren Umsetzung in die Praxis. Dieses Programm wird von allen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten im Arbeitsschutz durchgeführt. Insgesamt sind im Jahr 2015 im Land Bremen 72 Betriebsbesichtigungen gemäß GDA ORGA erfolgt. Viele unterschiedliche Branchen sind besucht worden.

Im Arbeitsprogramm werden verstärkt Kleinbetriebe bis 50 Beschäftigte risikoorientiert ausgewählt. 33% der besichtigten Betriebe haben eine geeignete Arbeitsschutzorganisation aufgebaut. Ein Arbeitsschutzmanagementsystem

besitzen 5% der besichtigten Betriebe. Im Bereich der Kleinbetriebe bis 50 Beschäftigte ist ein Managementsystem noch eine Seltenheit, wird aber auch nicht benötigt, um die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes nach geeigneter Organisation zu erfüllen.

Im Bereich der besichtigten Firmen boten 76% keine Gesundheitsförderung für ihre Beschäftigten an. Gerade in Klein- und Mittelunternehmen (KMU) fehlen diese Angebote, die gesetzlich nicht gefordert, aber wünschenswert sind. Hier könnte die Umsetzung des Präventionsgesetzes in den nächsten Jahren eine Verbesserung für die Beschäftigten leisten.

Das Kernstück des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen des Arbeitsprogramms ORGA wird die interne Organisation der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung überprüft. 68% der besichtigten Betriebe hatten keine oder nur eine teilweise geeignete systematische Arbeitsschutzorganisation, die Grundlage für die Beurteilung der Tätigkeiten ist.

Es ist zum Beispiel nicht geregelt, wer die Arbeitsplätze oder Tätigkeiten beurteilt, noch wann diese beurteilt werden müssen. Die einzelnen Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung werden nicht in die Arbeitsweise des Betriebes integriert. Hieraus resultieren auch die Ergebnisse der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. 63% der Betriebe haben entweder keine oder eine nicht angemessene Ge-

fährdungsbeurteilung. Vor allem die fehlende Umsetzung der Wirksamkeitskontrolle (61%) und die fehlende Aktualität der Gefährdungsbeurteilung (60%) führen zu den oben genannten negativen Ergebnissen.

Infobox GDA-ORGCheck

Der GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern.



Information im Internet unter
<http://www.gdaportal.de/de/Arbeitsprogramm/me2013-2018/Organisation.html>

GDA Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)

Im Arbeitsprogramm MSE steht neben der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu physischen und psychischen Belastungen, die Inanspruchnahme von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die Ergonomie, die Einbindung der Führungskräfte zum Thema MSE und die Förderung der MSE-Gesundheitskompetenz der Beschäftigten im Vordergrund. Sieben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führen dieses Programm nach spezieller Schulung durch. Im Jahr 2015 erfolgten 29 Besichtigungen in bremischen Betrieben.

Im Arbeitsprogramm sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse besonders MSE-belastete Branchen und zugehörige Berufe festgelegt worden, in denen die Besichtigungen erfolgen sollen. Die Schwerpunkte der Überprüfungen im Land Bremen lagen dabei insbesondere auf Umzugsunternehmen, dem Baunebengewerbe, der Metallindustrie und bei KFZ-Betrieben. Erste Ergebnisse zeigen, dass 62% der besichtigten Betriebe über keine oder eine nicht angemessene Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit dem Schwerpunkt des Muskelskelettsystems verfügen. Problematisch ist hier vor allem, dass nicht alle Arbeitsplätze oder Tätigkeiten betrachtet oder zutreffend bewertet wurden. Die Wirksamkeitskontrolle fehlt ebenfalls. Hauptschwerpunkte der Tätigkeiten liegen bei den in Bremen ausgewählten Branchen im Bereich Heben und Tragen, Ziehen und Schieben, Zwangshaltungen und Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung. Heben und Tragen sowie Ziehen und Schieben werden meist vom Arbeitgeber erkannt, aber bis zu 40% nicht ausreichend in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet. Die Leitmerkmalmethoden, die eine angemessene Beurteilungsmethode darstellen, werden in 50% der Fälle angewandt. Die Zwangshaltungen werden fast immer erkannt, aber in der dann durchgeführten Gefährdungsbeurteilung in 55% der Fälle nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung.

Circa 50% der Beschäftigten sind in Bezug auf Belastungen des Muskelskelett-

systems unterwiesen.

Eine Anleitung zum MSE-präventiven Verhalten erfolgt nur bei 30%. Nur 24% der Betriebe bieten eine Gesundheitsförderung im Bereich des Muskel-Skelettsystems an.

Infobox

Leitmerkmalmethoden

Die Leitmerkmalmethoden sind für den Praktiker vor Ort im Betrieb ausgerichtet, der die Rahmenbedingungen kennt und nun im Detail physische Gefährdungsfaktoren ermitteln möchte. Voraussetzung für die Anwendung ist eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Tätigkeit. Für die Tätigkeiten Heben und Tragen, Ziehen und Schieben und manuelle Arbeitsprozesse sind Leitmerkmalmethoden vorhanden.

Informationen im Internet unter

http://www.gdabewegt.de/GDA_MSE/DE/

GDA Arbeitsprogramm Psychische Belastungen (Psyche)

Die Umsetzung des Arbeitsprogramms GDA Psyche hat im Jahr 2015 begonnen. Im Vordergrund stand die Schulung aller Aufsichtsbeamten/innen im Bereich Arbeitsschutz nach einem Qualifizierungsleitfaden. Dieser besteht aus einer zweiteiligen Basisschulung. Hiermit wird jede/r Aufsichtsbeamtin/er in die Lage versetzt, die Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zu überprüfen und eine erste Beratung zur rechtskonformen Umsetzung durchzuführen. Diese Schulungen erfolgen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Zusammenarbeit mit der Se-

natorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Seit September 2015 erfolgen erste Besichtigungen mit dem Schwerpunkt „Psychische Belastungen“ insbesondere in Betrieben mit 20 bis 500 Beschäftigten unabhängig von der Branche. Themenschwerpunkte sind Arbeitszeit und Trauma. Fünf spezifisch geschulte Aufsichtsbeamte/innen führen dieses Projekt durch. Erste Ergebnisse liegen vor, allerdings in einer zu geringen Anzahl, um diese systematisch auszuwerten. Es lässt sich aber festhalten, dass Betriebe zum Teil schon Maßnahmen getroffen haben, diese aber nicht zwingend auf einer systematischen Ermittlung und Bewertung beruhen. Die Aufsichtsbeamten/innen erfragen das Thema psychische Belastungen aus vielen Blickrichtungen, um eine gesicherte Aussage über die Berücksichtigung dieses Gefährdungsfaktors im Betrieb zu erlangen und eine Anschubberatung für den Betrieb leisten zu können.

Infobox

Psychische Belastungen

Psychische Belastung ist die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken. Psychische Belastung bewirkt Vorgänge des Anstiegs oder der Verminderung psychischer Beanspruchung im Menschen. Die Begriffsdefinition an sich ist wertfrei. Psychische Belastung kann somit sowohl positive wie negative Wirkungen hervorrufen. Informationen unter <http://www.gda-psyche.de>

Ansprechpartnerin

Susanne Friederichs

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.2. Gefahrstoffverordnung

Schädlingsplage im Heimtiermarkt

Kunden eines europaweit vertretenen großen Heimtiermarktes mit zahlreichen Filialen beschwerten sich bei der Gewerbeaufsicht über ständige Geruchsbelästigungen und sichtbaren Mäusekot im Verkaufsraum des Marktes in Bremerhaven. Futtermittelpackungen seien angefressen, Tierdecken und -kissen hätten Urinspuren. Die Mitarbeiterinnen würden über Hautausschläge und Atemwegsprobleme klagen. Der Zustand sei der Arbeitgeberin bekannt. Das Gesundheitsamt, der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVET) sowie das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) seien eingeschaltet.

Obwohl bereits andere Behörden tätig waren, sah die Gewerbeaufsicht ihre arbeitsschutzrechtliche Zuständigkeit im Kontext mit der Einwirkung von atemwegs- und hautsensibilisierenden Stoffen gemäß Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen (TRGS 907). Bei einem unangemeldeten Besuch der Gewerbeaufsicht in dem Heimtiermarkt wurde die verantwortliche Arbeitgeberin aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit nicht angetroffen, ihre Stellvertreterin bestätigte jedoch nach anfänglicher Zu-

rückhaltung die Probleme. Ursächlich sei eine Warenlieferung von dem Zentrallager in Nordrhein-Westfalen gewesen, mit der vor circa 10 Monaten mehrere Mäuse eingeschleppt wurden. Das Lager und der Verkaufsraum sind nicht baulich voneinander getrennt, die Türen zum Büro und den Sozialräumen stehen meistens offen. Ein Flüchten der Mäuse war in alle Bereiche möglich. Anfänglich habe man dem Vorfall keine große Bedeutung beigemessen und keinerlei Maßnahmen ergriffen. Nach sechs Monaten hätten sich die Mäuse jedoch derart vermehrt und im gesamten Gebäude eingenistet, dass man sie während der Tageszeit laufen sah und Mäusekot überall vorhanden war. Durch die ständigen Reinigungsarbeiten und das Aussortieren von beschädigter und verschmutzter Ware litten die Mitarbeiterinnen an juckenden Hautpusteln und schnupfenähnlichen Symptomen. Erst zu diesem Zeitpunkt beauftragte die Arbeitgeberin einen Schädlingsbekämpfer, der zweimal wöchentlich Giftköder auslegte und Fallen aufstellte. Am ersten Tag konnten 70 Mäuse gefangen werden, bereits nach einer Woche war der Erfolg nur noch mäßig. Aufgrund des großen Futterangebots in dem Heimtiermarkt wurde nur wenig Giftköder gefressen. Die Vermehrungsrate der Nager war somit größer als die Fangquote und bewirkte eine anhaltende Gesundheitsgefährdung der Mitar-

beiterinnen. Auffällig war, dass die gefangenen Mäuse nicht unseren bekannten Feld- und Spitzmäusen ähnlich sahen, sondern buschiges schwarzes Fell und auffällig große Zähne hatten. In eingeschickten Futtermittelproben an das LAVES wurden lebende Milben sowie mikrobiologische Kot- und Urinspuren im Futter und auf den Verpackungen nachgewiesen. Bei den Milben handelte es sich um tropische Rattenmilben, mit denen die Mäuse befallen waren und die möglicherweise mit Futtermitteln aus dem Ausland eingeschleppt wurden.



Abb. 3: Tropische Rattenmilbe

Im Zentrallager in Nordrhein-Westfalen bestritt man die verunreinigte Futtermittellieferung gegenüber der Arbeitgeberin. Inzwischen hatte eine Mitarbeiterin selbst gekündigt, eine andere aufgrund ihres massiven Hautjuckens und Blut im Urin das Gesundheitsamt aufgesucht. Dort sah man keine Zuständigkeit, empfahl aber aufgrund der Milbenbisse das Tropeninstitut aufzusuchen. Im Raum stand auch die Frage einer möglichen Infektion mit dem „Hanta – Virus“, das durch Kontakt mit Mäuse Kot übertra-

gen wird. Nachdem die Gewerbeaufsicht diesen Sachverhalt ermittelt hat, wurde die Arbeitgeberin im Rahmen eines Mängelschreibens mit Hinweis auf die Gefahrstoffverordnung aufgefordert, umgehend wirksame und zielführende Maßnahmen zur Abstellung der Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiterinnen zu benennen und zu veranlassen.

Die Fristsetzung betrug 10 Tage mit gleichzeitiger Ankündigung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen bei fehlender Rückantwort. Zeitgleich wurde schriftlich die für das Zentrallager zuständige Aufsichtsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, informiert und um Hilfe in ihrer Zuständigkeit gebeten.

Die Arbeitgeberin wurde einsichtig, sie hatte erkannt, dass stärkere Bekämpfungsmittel zum Einsatz kommen mussten, damit die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und die Wirtschaftlichkeit ihres Marktes wieder hergestellt werden.

Nach der Beratung mit ihrem Schädlingsbekämpfer und dem LAVES erteilte sie einer Fachfirma den Auftrag zur Begasung des gesamten Gebäudes. Infolge des Befalls durch tropische Rattenmilben war anstelle der zunächst vorgesehenen Begasung mit Hydrogencyanid (HCN) gegen Nager (Mäuse) eine Begasung mit Sulfuryldifluorid (SF) gegen Milben erforderlich, das als Nebeneffekt auch gegen die Mäuse wirkt. Das gesamte Gebäude wurde gasdicht abgeklebt, alle Zugänge mit Gefahrenhinweisen gemäß TRGS 512 gekennzeichnet und der Zugang mittels Bauzaun abgesperrt.

Der Nachbarbetrieb (5m Abstand) sowie die Polizei und Feuerwehr wurden über die Begasung informiert.



Abb. 4: Zugangskennzeichnung
gemäß TRGS 512

Aufgrund der langen Einwirkzeit von SF wurde an einem Freitagabend um 21:00 Uhr mit der Begasung begonnen. Dazu wurden SF-Gasflaschen außerhalb des Gebäudes in einem Wagen aufgestellt, über Schläuche das Gas ins Gebäude eingeleitet und mittels Lüfter durchmischt. Die Konzentration an Sulfuryldifluorid im Gebäude wurde während der Einwirkzeit messtechnisch überwacht. Mit Ausnahme der Verkaufstiere (Kaninchen, Hamster, Mäuse, Ratten) konnte das gesamte Warensortiment im Markt verbleiben. Nach drei Tagen wurde das Gebäude gebläseunterstützt gelüftet und konnte nach Freigabemessung (Grenzwert SF: 10 mg/m^3) am 5. Tag wieder betreten werden. Am 7. Tag wurde der Heimtiermarkt wieder für den Verkauf geöffnet. Die Aktion war erfolgreich. Bei Reinigungsarbeiten wurden über 100 tote Mäuse gefunden. Die Mitarbeiterinnen sind inzwischen beschwerdefrei. Die Hanta-Virus Infektion einer Mitarbeiterin konnte ausgeschlossen werden. Künftig wird die Arbeitgeberin eine gründliche Wareneingangs-

kontrolle durchführen und eine präventive Schädlingsbekämpfung veranlassen. Die Verkaufstiere (Kaninchen, Hamster, Mäuse, Ratten) wurden zur Verhinderung einer Reinfektion vor der Rückführung in den Markt gründlich mit einem Milbenmittel behandelt. Durch die Maßnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf im Zentrallager wurde die weitere Auslieferung milbenbefallenen Futters und dadurch ein erneuter Befall verhindert.

Infobox Tropische Rattenmilben (Ornithonyssus bacoti)

Die Milben gelangten einst im Haarkleid von Schiffsratten nach Europa und verbreiteten sich hier. Sie sind dunkelbraun bis schwarz gefärbt, 0,5 mm bis 1,0 mm groß und rund. Ihre Hauptwirte sind Ratten und Mäuse, jedoch befallen sie auch andere Haustiere wie Hamster, Meer-schweinchen, Kaninchen und gerne auch den Menschen. Die Milben sind nicht wirtsspezifisch, nachtaktiv und haben einen großen Bewegungsradius. Die tropische Rattenmilbe lebt nicht auf ihrem Wirt, sondern befällt ihn nur für 20 Minuten zum Blutsaugen; ansonsten lebt sie in Nestern, Einstreu, Heu oder Futter. Die stark juckenden Einstiche hinterlassen quälende Pusteln auf der Haut und werden beim Menschen häufig mit der Fehldiagnose Allergie, Dermatomykose oder bakterielle Infektion bezeichnet. Am Tier wird der Befall durch Kratzen und Hautläsionen bemerkt. Die Behandlung von Haustieren sollte durch den Tierarzt erfolgen, verschiedene Präparate stehen hierfür zur Verfügung. Auch Käfige und die ganze Wohnung müssen zur wirksamen Bekämpfung mit einbezogen werden.

Ansprechpartnerin

Ursula Wienberg

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.3. Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen

Nach den vorläufigen Zahlen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle 2015 im Vergleich zu 2014 deutschlandweit um ein halbes Prozent zurückgegangen. Auch wenn die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht über alle Arbeitsunfälle unterrichtet wird, so ist doch auch hier eine leicht fallende Tendenz erkennbar.

Im Rahmen der risikoorientierten Aufsicht untersucht sie nur noch Arbeitsunfälle mit tödlichem Verlauf, mit schweren Verletzungen, bei denen mehrere Personen verletzt wurden oder eine systematische Unfallursache erkennbar ist.

Proportional zu den gemeldeten Arbeitsunfällen verringert sich somit auch die Anzahl der Unfalluntersuchungen, wie die folgende Abbildung 5 darstellt.

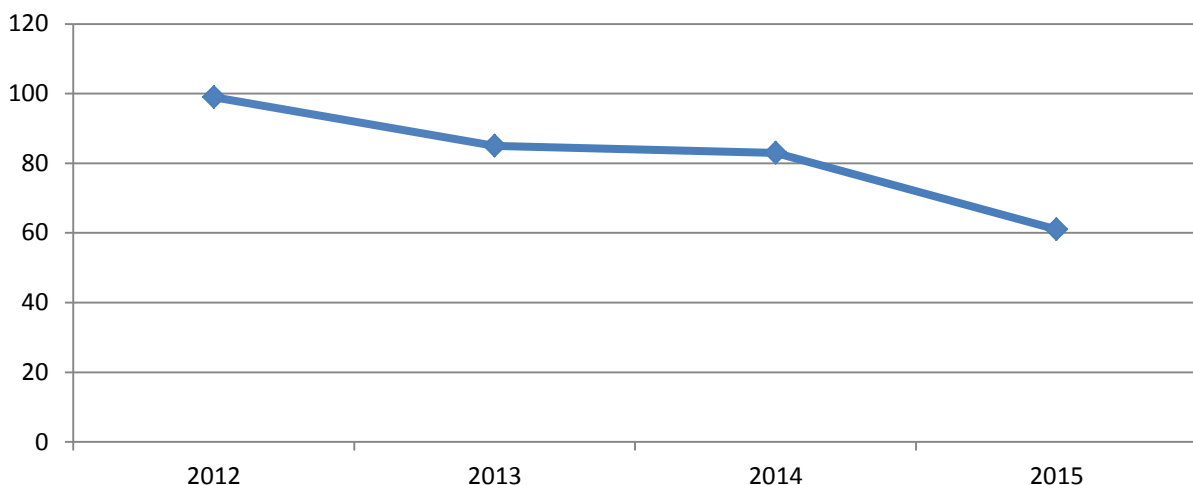


Abb. 5: Unfalluntersuchungen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Gleichwohl sind die Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz gehalten Arbeitsunfälle, die tödlich sind oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen, zu dokumentieren. Solche Unfälle müssen aus betrieblicher Sicht stets Anlass sein, die Wirksamkeit der präventiv getroffenen Schutzmaßnahmen zu hinterfragen und die Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen. Die Gewerbeauf-

sicht legt bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb regelmäßig einen Schwerpunkt auf dieses Themenfeld.

Aus den Unfalluntersuchungen und der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen ergaben sich insbesondere folgende Problematiken, die maßgeblich zum Unfall führten:

1. Wartungsproblematiken an bestehenden Anlagen
2. Organisationsproblematiken im innerbetrieblichen Verkehr
3. Abstimmungsprobleme zwischen Fremdfirmen und Stammbetrieb
4. Defizite beim Einsatz von persönlichen Schutzeinrichtungen

Die folgenden Unfalldarstellungen sind Belege für diese Problematiken.

Zu 1.: Wartungsproblematiken an bestehenden Anlagen – am Beispiel der Havarie einer Containerbrücke

Was ist passiert?

Beim Anheben eines Containers mittels einer Containerbrücke aus dem wasserseitigen Laderaum eines Containerschiffes kam es zum Abriss der Haltekonstruktion des Auslegers. Der Ausleger stürzte mit der Laufkatze und der daran befindlichen Kranfahrer kabine in den Laderaum des Schiffes.

Der Kranfahrer verstarb am Unfallort. Bei der Unfalluntersuchung zeigte sich, dass die gesamte Stahlbaukonstruktion (Pylone), die den Ausleger in waagerechter Position hält, von der Strebe abgerissen war.

Der Unfall ereignete sich gegen 00:45 Uhr in der Nachtschicht. Die Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde zusammen mit der Wasserschutzpolizei und der Hafenbehörde gegen 10:00 Uhr aufgenommen. Beim Eintreffen am Unfallort wurden gerade die Bergungsarbeiten des tödlich verunglückten Kranfahrers

von der Berufsfeuerwehr abgeschlossen. Die Bergung gestaltete sich äußerst schwierig, da die Zugänge zu dem Unfallort durch den abgestürzten Kranausleger und die ebenfalls havarierten Container versperrt waren. Erst durch die Unterstützung eines Stahlbauunternehmens konnten Zugänge in den Laderaum, unter Zuhilfenahme von schwerem Gerät, geschaffen werden.

Unfallursache

Zu einem nicht genau feststehenden Zeitpunkt vor dem Unglück ist es zu einem Anriss im oberen Bereich des langseitigen Zugbandes, das als Rohrkonstruktion ausgebildet ist, gekommen. Infolge einer Materialermüdung hat sich dieser Anriss in einem Gewaltbruch entladen und zum Abknicken des gesamten Brückenkrans und Absturz der Führerkabine mit dem tödlichen Ausgang geführt. Es wird nun unter anderem staatsanwaltschaftlich geprüft, wie lange der Riss schon vorhanden war und ob er im Rahmen von Wartungsarbeiten hätte bemerkt werden können und bemerkt werden müssen.

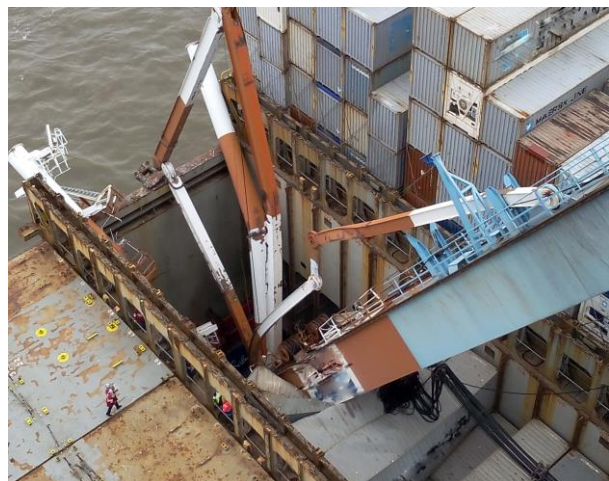


Abb. 6: Abgerissener Ausleger im Schiffsladeraum

Maßnahmen

Da die Unfallursache vor Ort nicht eindeutig geklärt werden konnte, aber es sich hier eindeutig um den Abriss eines Bauteils handelte, wurde auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht der Betrieb aller baugleichen Containerbrücken auf dem Terminal eingestellt.

Der erneuten Inbetriebnahme wurde erst nach einer eingehenden Prüfung aller stark beanspruchten Gelenkknotenpunkte durch einen Sachverständigen zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Betrieb aufgefordert, das Wartungskonzept für alle Krananlagen anzupassen und die Verantwortlichkeiten zu überprüfen.

Außerdem wurden die Behörden der anderen Bundesländer über die Problematik mit diesen Krananlagen informiert.



Abb. 7: Havarierte Containerbrücke

Zu 2. Organisationsproblematiken im innerbetrieblichen Verkehr - am Beispiel Umsturz eines Van-Carriers

Was ist passiert?

Bei der Fahrt eines elf Meter hohen Van-Carriers (VC) zu einem neuen Aufnahmepunkt eines Containers kam es in einer Rechtskurve zum Umsturz des VC. Dabei wurde die Fahrkanzel vollständig zerstört. Der Fahrer erlitt schwerste Verletzungen und verstarb am Unfallort. Der Fahrer arbeitete in der Spätschicht und kam kurz vor dem Unfall aus der Pause. Vor dem Ereignis hatte er bereits einen Container verfahren und abgesetzt, hierauf erhielt er den Auftrag den nächsten Container aufzunehmen. Über die zu nutzende Fahrstrecke wurden alle Fahrer unterwiesen – der Verunglückte wählte aber eine andere, vermeintlich kürzere Fahrstrecke. In diesem Bereich lagerte eine Rampe, die für das Befahren von Containern, die sich auf Sattelauflegern befinden, erforderlich ist. Der VC fuhr nach einer Rechtskurve mit der rechten Seite auf diese mobile Verladerampe. Durch den hohen Schwerpunkt des VCs geriet das Gerät in eine Schiefelage und fiel auf die Fahrerkabine, die sich auf der linken Seite des Van-Carriers befand.

Unfallursache

Die Unfallursache war, dass der Fahrer eine für VC gesperrte Packfläche/Arbeitsfläche ohne Zustimmung des verantwortlichen Meisters und entgegen der Unterweisung befahren hatte. Weiterhin herrschte zum Unfallzeitpunkt Dun-

kelheit und aufgrund starken Regens schlechte Sicht. Trotz der Ausleuchtung der Arbeitsfläche war die mobile Rampe nur schwer zu erkennen. Zur Wahrung der Stabilität darf die Neigung eines VC 5° nicht überschreiten. Durch das Aufahren auf die Rampe geriet der VC jedoch in eine Schräglage von 31°, die zum Umsturz führte. Bei dem verunglückten VC-Fahrer handelte es sich um einen langjährigen Mitarbeiter, der regelmäßig unterwiesen wurde.

Maßnahmen

Auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht wurden folgende zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit festgelegt:

- Sämtliche mobile Rampen erhalten einen Signalanstrich.
- Die Rampen werden künftig nach der Nutzung in gesondert ausgewiesenen Bereichen dieser Arbeitsfläche abgestellt.

Zu 3: Abstimmungsprobleme zwischen Fremdfirmen und Stammbetrieb – am Beispiel einer Instandsetzung mit Fremdfirmeneinsatz

Was ist passiert?

Diesem Unfall ging eine typische Situation im Betrieb einer verfahrenstechnischen Anlage voraus. Ein Behälter sollte ausgewechselt werden. Durch beengte räumliche Verhältnisse musste ein weiterer Bereich abgebaut werden. Der eigentliche Austausch des Behälters war abgeschlossen. Im Zuge der

Wiedermontagearbeiten, sollte einer der Mitarbeiter der Fremdfirma in etwa 4m Höhe eine Rohrleitung zwischen zwei Flanschen wieder montieren. Hierfür stieg dieser auf eine Leiter und von da vermutlich auf die schon befestigte Rohrleitung. Diese riss direkt am Behälter ab und Dichlormethan trat aus, so dass circa 250 m² des Bodens im Gebäude benetzt wurden. Dichlormethan kann die Haut, Augen und Atemwege reizen und vermutlich Krebs erzeugen. Mehrere Beschäftigte wurden vorsorglich ins Krankenhaus eingeliefert. Die Rettungskette des betroffenen Betriebes lief reibungslos ab. Die betroffenen Beschäftigten wurden in Sicherheit gebracht und die undichte Stelle von der Feuerwehr provisorisch abgedichtet. Die Fremdfirma kennt sich auf dem Gelände aus. Die Zusammenarbeit läuft schon über einen längeren Zeitraum. Die Arbeiten erfolgten nach Vorplanungen und Arbeitserlaubnisscheinen.

Unfallursache

Ursache für diesen Unfall war ein fehlendes Gerüst für die ordnungsgemäße Durchführung der Instandsetzungsarbeiten. Die Beschäftigten hatten keinen sicheren Arbeitsplatz. Die beauftragte Fremdfirma benutzte eine Leiter und der Mitarbeiter kletterte vermutlich auf eine Rohrleitung um das noch fehlende Verbindungsstück zu montieren. Dieses zum Dichlormethan-Tank führende Rohr brach und das Dichlormethan aus der Zuleitung ergoss sich über die Anlage auf den Boden. In der Gefährdungsbeurteilung der beauftragten Fremdfirma fanden sich kei-

ne Regelungen, wie diese Arbeiten in der Enge und Höhe durchzuführen sind. Die Benutzung der Leiter war nicht geeignet und die Gefährdungsbeurteilung somit nicht angemessen.

Maßnahmen

Vor Weiterarbeit wurde die beauftragte Fremdfirma von der Gewerbeaufsicht aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Ergebnis war der Aufbau eines Gerüsts und das Ablassen des Dichlormethans im bestehenden Behälter. Dann wurde die abgerissene Rohrleitung ersetzt. Der Auftraggeber wurde ebenfalls aufgefordert seine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf eine sichere Auftragsvergabe zu überarbeiten. Außerdem wird die Abstimmung Fremdfirma - Betrieb nach diesem Unfall neu geordnet.

Zu 4.: Defizite beim Einsatz von persönlichen Schutzeinrichtungen Am Beispiel eines glimpflich ausgegangenen Kohlenmonoxid-Unfalls

Was ist passiert?

An einer Rohrleitung wurden mit speziell ausgebildetem Personal Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Da giftiges Kohlenmonoxid (CO) aufgrund der Anlagentechnik vorhanden war, fanden die Arbeiten mit einer in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten speziellen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) statt. Alle vier Mitarbeiter trugen unter Anderem luftunabhängige Atemschutzgeräte. Bei den Arbeiten ging es plötz-

lich einem Mitarbeiter nicht gut. Er hatte kurzfristig Kohlenmonoxid (CO) eingeatmet. Durch schnelle ärztliche Hilfe konnte Schlimmeres verhindert werden. Die Rettung des Mitarbeiters gestaltete sich auf Grund der örtlichen Verhältnisse schwierig.

Ursache

Die Kontrolle des Atemschutzgerätes zeigte eine einwandfreie Funktionsweise. Vor Ort wurde dieser mehrfach von den Mitarbeitern überprüft. Diese sind in der Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) geschult. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Arbeiten kurzfristig die Maske verrutschte und so CO eingeatmet werden konnte.

Maßnahmen

Aufgrund des Unfalls sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum einen die Arbeitsschritte neu betrachtet worden und zum anderen ein Vier-Augen-Prinzip für die Überprüfung der angelegten PSA eingeführt worden. Weiterhin werden alle Arbeitspodeste überprüft, ob von diesen eine Rettung sicher und schnell möglich ist.

Infobox Arbeitsunfälle

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter <http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/>

Ansprechpartnerin Gertrud Vogel

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Ansprechpartner/in

Norbert Guzek, Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.4. Betriebssicherheitsverordnung

Die Novelle als Chance

Am 01. Juni 2015 ist die auch als „Grundgesetz für den technischen Arbeitsschutz“ bekannte „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV)“ novelliert worden.

Viele einzelne, zwingende und pragmatische Änderungen ergaben ein Paket, das eine Konkretisierung der bisherigen Verordnung aus dem Jahre 2002 notwendig machte. Dabei ist die sich „vom Allgemeinen ins Spezielle“ vertiefende Gefährdungsbeurteilung das zentrale Instrument. Durch den höheren Stellenwert werden neue Ziele, wie Anforderungen an Ergonomie, alters- und altersgerechte Gestaltung der Arbeit sowie die Betrachtung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz, aufgenommen. Weitere Schwerpunkte sind zum Beispiel Instandhaltungs- und Prüfkonzepte, ein Manipulationsverbot und die Aufnahme von besonderen Prüfvorschriften für Flüssiggas- und Krananlagen, um nur einige zu nennen.

Der umfassende Regelungscharakter und die komplexe Verordnungsstruktur tragen jedoch nicht zur leichten Lesbarkeit der Verordnung bei. Mittels mehrerer Fachveranstaltungen wie zum Beispiel im Rahmen der Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)-Reihe oder des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz

(LAK Bremen) wurden unter Beteiligung des senatorischen Arbeitsschutz-Fachreferats bremische Unternehmen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit über die Änderungen und deren betriebliche Umsetzung informiert. Gleichzeitig wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch praxisorientierte Workshops in die Neuregelungen und deren Konsequenzen für die Überwachung eingeführt.

Ein Schwerpunkt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen liegt dabei auf einer Überprüfung, inwieweit die im Betrieb bestehenden Gefährdungsbeurteilungen an die neuen Vorgaben angepasst wurden. Es wurde festgestellt, dass hier noch Beratungsbedarf besteht; insbesondere im Hinblick auf die vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln bestehen Unsicherheiten. Die Art und Weise der Durchführung von Prüfungen im Betrieb war ein weiteres Überwachungsthema; insbesondere da die novellierte Betriebssicherheitsverordnung hier präzisere Regelungen enthält.

Infobox BetrSichV

Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung unter anderem hinsichtlich neuer Vorgaben erforderlich, wie:

- Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung
- Berücksichtigung ergonomischer Aspekte und psychischer Belastungen
- Neue Prüfregelungen bei bes. gefährlichen Arbeitsmitteln und Aufzügen

Bei den überwachungsbedürftigen Anlagen ergeben sich durch die Novellierung Veränderungen bei den Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS).

Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches zwischen der vorrangig in Bremen tätigen ZÜS und der Gewerbeaufsicht wurde die Umsetzung der Neuerungen und die Art und Weise der Zusammenarbeit erörtert. Die Gewerbeaufsicht führte in 2015 zwölf Erlaubnisverfahren nach BetrSichV durch. Durch die Novellierung hat sich das Verfahren bei Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen verändert – hier ist nun auch ein Prüfbericht der ZÜS erforderlich. Inwieweit die Klarstellung des Erlaubnisvorbehalts in der Verordnung die Anzahl der Erlaubnisse beeinflussen wird, kann noch nicht prognostiziert werden.

Die Anzahl des Tätigwerdens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aufgrund nicht rechtzeitig geprüfter überwachungsbedürftiger Anlagen verringerte sich im Vergleich zu 2014 um 20%.

Gleichzeitig erhöhte sich aber die Anzahl der Mitteilungen, dass sicherheitserhebliche Mängel nicht innerhalb der von der ZÜS bestimmten Zeit abgestellt wurden. Hier waren entsprechende Verwaltungsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht erforderlich.

Bei bestimmten Anlagen ist eine Verkürzung der Prüffrist eine Möglichkeit für einen weiteren Betrieb für eine Übergangszeit bis zur Neuerrichtung.

Dies wurde beispielweise bei einer Druckanlage in folgender Weise realisiert:

Die Prüfung einer Druckanlage durch eine ZÜS ergab erhebliche Abweichungen vom Sollzustand. Da die Druckanlage innerhalb einer komplexen Anlage eingebunden war, musste der Austausch längerfristig geplant werden.

Ein Weiterbetrieb wurde unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung der gesamten bisherigen Lebensdauer und mittels zusätzlicher Belastungsrechnungen in Absprache mit der ZÜS und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bei Umsetzung folgender Maßnahmen zugelassen:

- Festlegung von prozesstechnischen Maßnahmen, die zu einer Druckentlastung und zu geringeren Lastwechseln der Druckanlage führten
- Zusätzliches Prüfverfahren auf Rissbildung
- Erweiterung des Prüfumfanges der Inneren Prüfung
- Zusätzliche Inspektionsrundgänge mit Festlegung des Prüfumfanges
- Festlegung der maximalen Betriebsdauer der Druckanlage

Des Weiteren wurde eine Verkürzung der Prüfintervalle für die äußere Prüfung von fünf Jahren auf sechs Monate vereinbart. Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wurde durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens verbindlich festgeschrieben und bis zum vorgesehenen Austausch der Druckanlage befristet.

Ansprechpartnerin

Gertrud Vogel

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Bremen

Ansprechpartner/in

Susanne Friederichs, Thomas Hartung
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox Arbeitsmittel

Bei der Prüfung von Arbeitsmitteln /überwachungsbedürftigen Anlagen wird der ermittelte Istzustand durch Vergleich mit dem Sollzustand bewertet. Die Bewertung enthält eine Aussage darüber, ob und unter welchen Bedingungen das Arbeitsmittel /überwachungsbedürftige Anlage weiterhin sicher benutzt werden kann.

4. Technischer Verbraucherschutz

4.1. Verbraucherschutz - sichere Produkte in Bremen

Verbraucher sehen sich immer größeren Konsumgefahren ausgesetzt, die aus den sich wandelnden und komplexer werdenden Technologien, Verbrauchsgütern und Geschäftsmethoden sowie der Schnelligkeit und Internationalisierung resultieren.

Die rot-grüne Koalition in Bremen hat darauf reagiert und den Verbraucherschutz in Bremen nach den Wahlen 2015 ressortübergreifend zusammengefasst, um dem Thema mehr Schlagkraft zu verleihen.

Ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes ist dabei die Überprüfung von formalen, gesundheitlichen, technischen, stofflichen und handelswirtschaftlichen Aspekten von Fertigungsprodukten, außer Lebens- und Futtermittel sowie Medizinprodukten, durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Dieser als technischer Verbraucherschutz zusammengefasste Bereich entwickelte sich in den letzten 40 Jahren von der Überwachung der Beschaffenheit von Maschinen und einfachen technischen Geräten zu einem umfassenden Verbraucherschutz für alle Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Akteure der Wirtschaft ihre Produkte ohne staat-

liche Vorabprüfung und ohne staatliche Zulassungsverfahren auf den Markt bringen dürfen; sie müssen lediglich eigenverantwortlich sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen erfüllt haben.

Als Gegengewicht zu dieser liberalen Marktzugangsregelung ist eine wirksame Marktüberwachung, die bei Verstößen mit entsprechenden Sanktionen die Einhaltung sicherstellen soll, erforderlich.

Grundlage der Marktüberwachung ist einerseits eine aktive Prüfung von Produkten auf der Grundlage eines jährlich neu ermittelten risikobasierten Überwachungsprogramms und andererseits eine Maßnahmenverfolgung von mangelhaften Produkten, die in Bremen hergestellt, verkauft oder beim Zoll angemeldet werden. Dabei wird versucht die gesetzlich vorgegebene Zielzahl von 0,5 Produktprüfungen/Einwohner zu erreichen, wobei jedoch weniger die Anzahl als die risikoorientierte Schwerpunktsetzung Vorrang hat. In 2015 konnte der präventive Verbraucherschutz durch aktive Prüfungen von Produkten gesteigert werden.

Mitteilungen von gefährlichen Produkten von anderen Behörden oder Akteuren verringerten sich, so dass ein reaktives nachträgliches Tätigwerden weniger häufig erforderlich war.

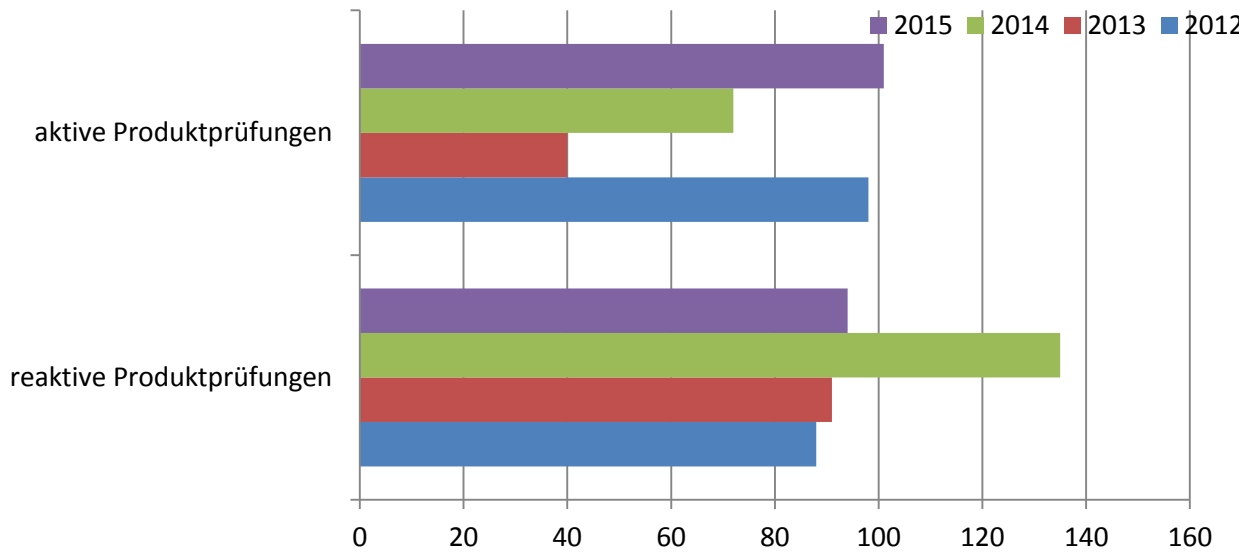


Abb. 8: Aktive und reaktive Produktprüfungen

Die festgestellten Mängel werden von der/dem Gewerbeaufsichtsbeamtin/en einer Risikobewertung hinsichtlich Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung unterzogen. Es zeigte sich, dass bei der aktiven Überwachung in erster Linie formale Mängel oder ein geringes Risiko festgestellt wurden.

Da diese Mängel möglichst schnell auf der obersten Vertriebsebene behoben werden, entfällt häufig eine reaktive Nachprüfung für solche Mängel.

Der Schwerpunkt der reaktiven Tätigkeit liegt daher auf technischen oder stofflichen Mängeln, die zu einem höheren Verletzungsrisiko führen können.

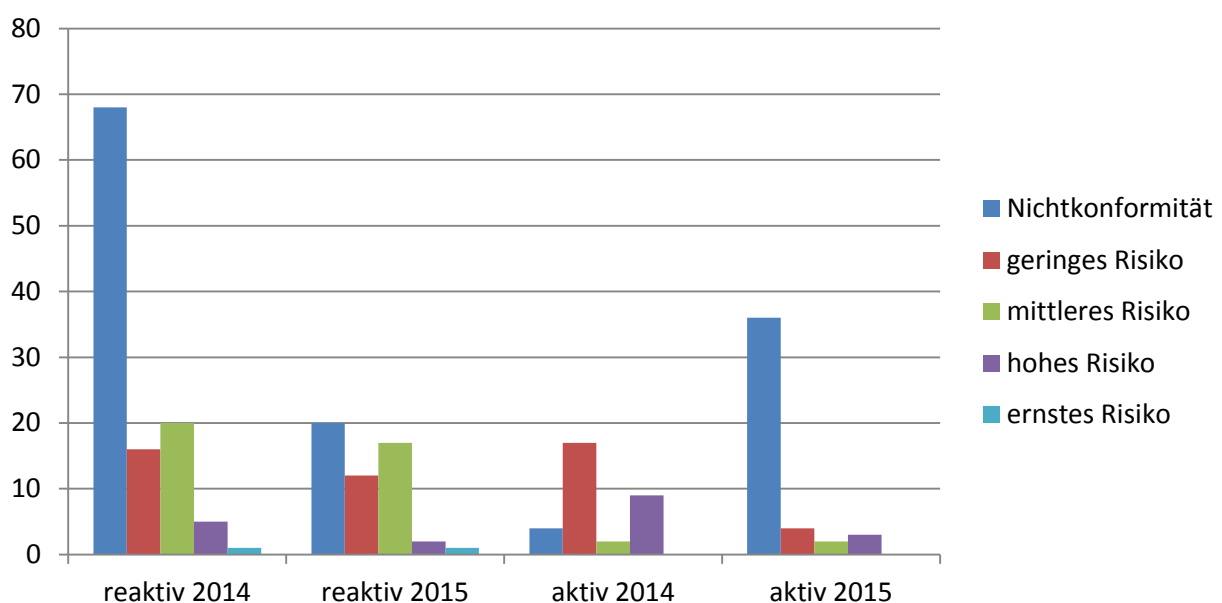


Abb. 9: Verteilung des Verletzungsrisikos bei der aktiven und reaktiven Prüfung

Die Schwerpunkte der Gewerbeaufsicht bei der aktiven Prüfung lagen 2015 insbesondere in der Überwachung von LED- und CFL-Leuchtmitteln, Verlängerungskabeln, Spielzeug, Aufzugsanlagen, und Chrombelastungen in Schutzhandschuhen.

LED - und CFL-Leuchtmittel

Auslöser der aktiven Überprüfungen waren zahlreiche Mängelfeststellungen in einigen anderen Bundesländern. Dabei wiesen 70% der untersuchten Produkte Mängel, überwiegend formaler Art, auf. Nach Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht wurden sie umgehend durch die Wirtschaftsakteure (in der Regel Importeure oder Großhändler) behoben.



Abb. 10: Wischtest LED-Leuchte

Infobox Leuchtmittel

LED und CFL Leuchtmittel

LED-Leuchtmittel = energiesparendes Leuchtmittel, das zum Erzeugen von Licht Leuchtdioden (LED = „light emitting diode“) verwendet.

CFL-Leuchtmittel = Kompaktleuchtstofflampe (Energiesparlampe) (CFL = „compact fluorescent lamp“).

Verlängerungskabel

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Mehrfachsteckdosen in 2014 bestand der Verdacht, dass auch Verlängerungskabel ähnliche Produktmängel aufweisen könnten.

Dies bestätigte sich nicht: alle überprüften Produkte waren mangelfrei.



Abb. 11: Verlängerungskabel

Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren



Abb. 12: Schlüsselanhänger

Nachdem die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in 2014 zahlreiche Schlüsselanhänger und Merchandisingprodukte bemängelt hatte, sollte in 2015 die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit dieser Aktion geprüft werden. Es zeigte sich, dass nunmehr 65% der untersuchten Produkte mangelfrei waren (in 2014: circa 30%). Weniger als 10% der Produkte wiesen gefährliche technische Mängel auf (in 2014: 33%). Somit hat die Aktion in 2014 anschei-

nend zu einer Qualitätsverbesserung in diesem Segment geführt.

Infobox Spielzeug

Spielzeug sind Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Aufzugsanlagen

Ein Aufzug wird erst nach dem endgültigen Einbau in einem Gebäude in den Verkehr gebracht. Bei den regelmäßigen wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), wie zum Beispiel TÜV, Dekra etc., wurden immer wieder herstellerseitig bedingte Mängel festgestellt.

Die Überprüfungen der Gewerbeaufsicht bestätigten diese Aussage. An dem Thema und der Mängelverfolgung wird die Gewerbeaufsicht auch 2016 noch intensiv arbeiten.



Abb. 13: Überprüfter Lastenaufzug

Arbeitshandschuhe

Arbeitshandschuhe zählen zu den persönlichen Schutzausrüstungen und sollen den Träger schützen. Doch immer wieder kommt es vor, dass Handschuhe mit Chrom-VI belastet sind. Da das Billigsegment durch andere Bundesländer bereits intensiv kontrolliert wird, wurden in Bremen die Fachhändler überprüft. Es stellte sich heraus, dass alle Produkte frei von Chrom-VI waren.

Bei einem Drittel der Produkte fehlte die erforderliche Informationsbroschüre.



Abb. 14: überprüfte Arbeitshandschuhe

Reaktive Überwachung

Über den Zoll oder über ICSMS wurden der Gewerbeaufsicht 94 Produkte mit Mängelverdacht, die in Bremen eingeführt oder verkauft werden, mitgeteilt. Über 50 % der gemeldeten Produkte wiesen Mängel auf, deren Abstellung durch die Gewerbeaufsicht veranlasst wurde.

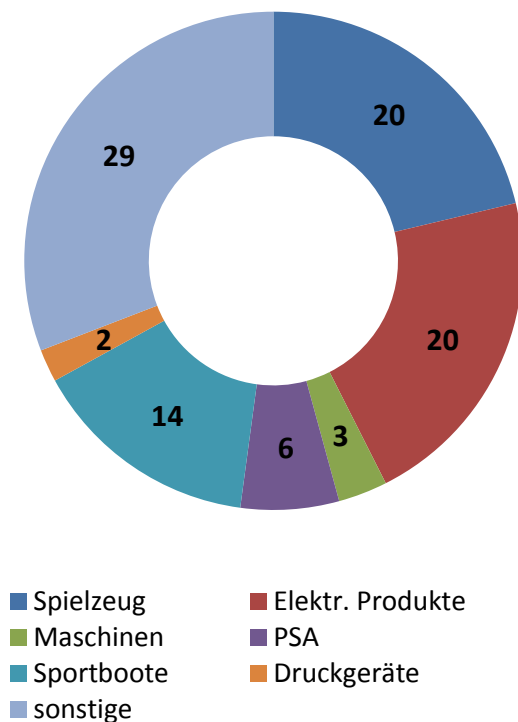


Abb. 15: Verteilung der gemeldeten Produkte mit Mängelverdacht

Rückrufmanagement

In diesen Zusammenhang wurde auch das betriebsinterne Rückrufmanagement der Importeure in Bremen überprüft. In der Regel waren die Abläufe skizziert, aber eine strukturierte schriftlich fixierte Handlungsmatrix war nicht vorhanden.

Auch die Auswertung von eingehenden Produktbeschwerden, die Produktbeobachtung auf dem Markt und die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von freiwilligen Maßnahmen sind noch sehr verbesserungswürdig.

Ansprechpartnerin

Gertrud Vogel

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Ansprechpartner

Rüdiger Wedell, Renate Hesse,
Heiko Drube, Carsten Witt

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.2. Feuerwerk

Beschränkung der Knallerei

Immer mehr Feste werden von einem Feuerwerk gekrönt. Zahlreiche Beschwerden von Bürgern belegen, dass sie den Lärm und Dreck nicht länger aushalten wollen. Dies wurde zum Anlass genommen, die bisherige Genehmigungspraxis im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) zu überdenken.

Bisher wurden im Land Bremen ca. 30 private Feuerwerke pro Jahr genehmigt. Anlass für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung waren überwiegend Familienfeiern, vereinzelt auch Vereinsfeste, Betriebsjubiläen, Laternenumzüge oder ähnliches.

Da die Genehmigung einer Ausnahme an eine Einzelfallentscheidung gebunden ist und nur besondere Anlässe diese Ermessensentscheidung begründen, wurde festgelegt, dass im Land Bremen ab Herbst 2015 nur noch Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten (31.12.–01.01.) erteilt werden, die durch herausgehobene, außergewöhnliche Anlässe begründet sind. Solche herausgehobenen Anlässe sind zum Beispiel nicht Geburtstagsfeiern unter 90 Jahren, Hochzeiten und Firmenjubiläen unter 50 Jahren.

Darüber hinaus werden bei den genehmigungsfähigen Feuerwerken im Einzelfall die besonderen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Das Ergebnis sind in der Regel begrenzende Auflagen wie zum Beispiel die Begrenzung der Steighöhe der pyrotechnischen Gegenstände, das Untersagen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung oder konkrete Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Nicht genehmigungsfähig sind grundsätzlich Feuerwerke der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerke der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

Die Folge dieser Neureglung ist eine erhebliche Reduzierung der genehmigten Feuerwerke; jedoch ist eine Verlagerung zu anzeigebedürftigen Feuerwerken erkennbar – auch wenn diese teurer sind. Solche Feuerwerke dürfen jedoch nur von speziell ausgebildeten Personen, die über eine behördliche Erlaubnis verfügen und nach einer erfolgten Anzeige bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgebrannt werden.

So wurden im Jahr 2015 im Land Bremen 74 Feuerwerke von Erlaubnisinhabern angezeigt und nur für 16 Feuerwerke Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen erteilt. Die Eingriffsmöglichkeiten der Gewerbeaufsicht sind jedoch bei einer Anzeige wesentlich geringer als bei einer Erlaubnis.

Ansprechpartnerin

Gertrud Vogel

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

Ansprechpartner Norbert Guzek

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox Feuerwerk

Feuerwerk wird in Deutschland in verschiedene Kategorien unterteilt. Unter Kategorie zwei fallen das üblicherweise zu Silvester verkaufte Feuerwerk und das von Privatpersonen erlaubte Feuerwerk.

Kategorie eins umfasst dabei Feuerwerk, das auch an Jugendliche verkauft wird. Die Kategorien drei und vier beschreiben Profi-Feuerwerk (F 3 und F 4, T 2 oder P 2), das ausschließlich von ausgebildeten Fachleuten nach einer Anzeige gezündet werden darf.

4.3. Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte im Berichtsjahr wieder Kontrollen nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen (EnVKG) durch. Grundlage war wiederum ein mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen abgestimmtes und veröffentlichtes Marktüberwachungsprogramm. Folgende Schwerpunkte wurden hierbei in Abhängigkeit von neuen gesetzlichen Anforderungen und Vollzugserfahrungen aus den letzten Jahren gesetzt:

1) Kennzeichnung von Haushaltsgeräten im Einzelhandel, auf einer Ausstellung und im Internet

Als Fortführung der Kontrollen aus dem Vorjahr wurde die Kennzeichnung von insgesamt 49 Fernsehern, Staubsaugern und Waschmaschinen / Wäschetrockner bei sechs Einzelhändlern überprüft. Davon waren insgesamt 17 Produkte bei allen Händlern nicht korrekt gekennzeichnet worden, obwohl die Etiketten aber von den Herstellern bzw. Importeuren bereitgestellt worden waren. Es wurden daher 5 Verwarnungen ausgesprochen und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Des Weiteren wurden auf einer Ver-

braucherausstellung in Bremen vier ausstellende Anbieter von Küchen und ein Staubsaugeranbieter überprüft. Drei Küchenaussteller hatten die elektrischen Einbaugeräte bzw. die elektrische Küchenbeleuchtung korrekt gekennzeichnet, ein Aussteller nicht. Es wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Der Staubsaugeranbieter hatte korrekt gekennzeichnet.

Seit dem 01.01.2015 müssen gemäß EU-Verordnung 518/2014 „Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet“ bei bestimmten im Internet neu angebotenen Haushaltsgeräten auch auf der Internetseite die Energiekennzeichnungen auftauchen. Da es sich um eine neue Regelung handelt, wurde erst einmal versucht, Internethändler mit Bezug auf das Land Bremen zu ermitteln und auf Einhaltung der Kennzeichnungspflichten auf der jeweiligen Website zu überprüfen. Es wurden allerdings generell keine Verstöße festgestellt.

2) Reifen

Die Händler sind verpflichtet dem Kunden die Herstellerangaben zu Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externem Rollgeräusch sowohl auf den im Verkaufsraum ausgestellten Reifen durch Etiketten als auch auf Angeboten und Rechnungen in einer vorgeschriebenen einheitlichen Form mitzuteilen. Bei Inter-

netangeboten müssen die Händler den Endnutzern Informationen über Kraftstoffeffizienz, Nasshaftungsklasse sowie Klasse des externen Rollgeräusches und zum entsprechenden Messwert der betreffenden Reifen lediglich zur Verfügung stellen. Rechtsgrundlage ist in beiden Fällen die EG-Verordnung 1222/2009 „Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter“.

Da in der Vergangenheit bei den Reifen relativ viele Mängel festgestellt worden waren, wurden in 2015 noch einmal bei 26 Reifeneinzelhändlern die Kennzeichnung von insgesamt 68 Reifen überprüft, wobei die Recherche auch auf die Kennzeichnungspflicht beim Ausstellen auf einer Verbraucherausstellung in Bremen und bei Internetanbietern mit einem Bezug zum Land Bremen (Zentrale, Filiale oder Kooperationswerkstatt) erweitert wurde.

Hierbei wurden keine Mängel festgestellt.

3) Heizkessel, Kombiboiler und Warmwasserbereiter

Seit Oktober 2015 müssen auch diese Produkte in Ausstellungsräumen bei Händlern und Handwerksbetrieben hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz gekennzeichnet werden. Es wurden insgesamt fünf Betriebe aufgesucht, davon hatten nur zwei Betriebe diese Produkte überhaupt in einer Ausstellung. Einer von beiden hatte den Zutritt zu dieser Ausstellung auf Handwerker und Wiederverkäufer beschränkt, so dass er nicht

kennzeichnen musste. Beim anderen, somit einzigen Betrieb mit Zutritt auch für Verbraucher, wurden insgesamt neun Produkte überprüft, von denen sechs Mängel in der Kennzeichnung aufwiesen. Es wurde daher eine Verwarnung ausgesprochen.

Ansprechpartner

Britta Estorf, Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox Energieeffizienz

Die Energieeffizienz von Heizungen hängt im Gegensatz zum Beispiel von Kühlschränken, Fernsehgeräten und Waschmaschinen immer auch von der Einbaukombination ab. Deshalb gibt es hierfür neben den Labeln für die einzelnen Produkte immer auch Verbundlabel für die angebotene Kombination, zum Beispiel mit einer Temperaturregelung oder Solaranlage.

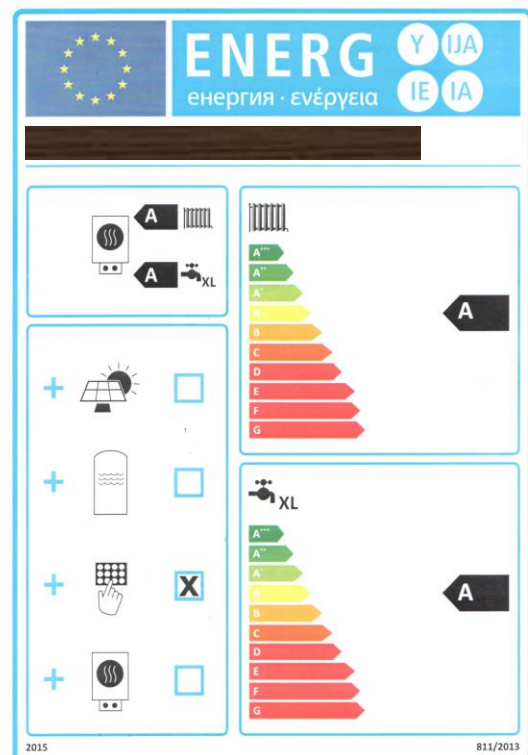


Abb. 16: Energieeffizienzlabel Verbund

4.4. Chemische Marktüberwachung

Schutz der Verbraucher bei der Verwendung chemischer Produkte im Haushalt

Durch Haushaltschemikalien kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, manchmal mit tödlichem Ausgang. Betroffen sind meist Kleinkinder. Die Verpackungen dieser gefährlichen Produkte müssen daher mit Warnhinweisen sowie – bei besonders gefährlichem Inhalt – mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein. Zum Öffnen sind zwei unterschiedliche Bewegungen, die gleichzeitig ausgeübt werden müssen (meistens Drücken und Drehen, siehe Abb. 18) erforderlich. Kleine Kinder können diese Verpackungen nicht öffnen und werden dadurch vor dem gefährlichen Inhalt geschützt.



Abb. 17: Gefahrenpiktogramm auf der Verpackung eines ätzenden Rohrreinigers



Abb. 18: Kindergesicherter Verschluss

Wie zum Beispiel den „Ärztlichen Mitteilungen bei Vergiftungen“ vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu entnehmen ist, ereignen sich dennoch zahlreiche Unfälle, die auf das Fehlen eines wirksamen kindergesicherten Verschlusses zurückzuführen sind. Solche Erkenntnisse veranlassten die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zur Durchführung eines Projekts, an dem die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Verbraucherschutzbehörde teilnahm.



Abb. 19: Gefahrenpiktogramm auf der Flasche eines aspirationsgefährlichen Lampenöls

Art des Mangels	Anzahl Produkte
Kindergesicherter Verschluss fehlt	2
Wirksamkeit des kindergesicherten Verschlusses zweifelhaft	3
Tastbarer Gefahrenhinweis fehlt	1
Tastbarer Gefahrenhinweis entspricht nicht den Anforderungen	3
Kennzeichnungsmängel	4
Mangelhafte Angaben im Sicherheitsdatenblatt	3

Tab. 1: Festgestellte Mängel bei der Überprüfung von 18 Haushaltschemikalien. „Einige Produkte wiesen mehrere Mängel auf.“

Die wesentlichen Mängel sind in vorstehender Tabelle 1 zusammengefasst. Im Folgenden werden einzelne Mängel genauer beschrieben:

- Trotz der Einstufung als „hautätzend der Kategorie 1“ und Kennzeichnung mit „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ waren die Verpackungen von zwei stark sauren Reinigungsmitteln ohne kindergesicherten Verschluss ausgestattet.
- Drei Verpackungen waren zwar mit kindergesicherten Verschlüssen versehen, doch deren Wirksamkeit musste angezweifelt werden. Für die Verschlüsse eines Rohrreinigers und eines WC-Reinigers (beide stark ätzend) konnten keine gültigen Nachweise eines zertifizierten Prüfinstituts vorgelegt werden.

- Die wiederverschließbare Verpackung eines Pinselreinigers, der aufgrund seiner Aspirationsgefahr (das heißt: die orale Aufnahme bereits kleinster Mengen kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen) ließ sich – trotz entsprechender Prüfbescheinigung über die Kindersicherheit – bereits ab dem zweiten Mal mühelos öffnen.
- Für sehbehinderte Personen reichte das Etikett auf der Verpackung nicht aus, um vor dem gefährlichen Inhalt zu warnen.



Abb. 20: Tastbarer Gefahrenhinweis

Daher müssen die Verpackungen von zum Beispiel akut toxischen und ätzenden Produkten mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein (siehe Abb. 20). Bei einem ätzenden Reinigungsmittel fehlte dieses Zeichen gänzlich, bei drei anderen Produkten war es so klein oder flach, dass es kaum fühlbar war.

- Aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist müssen seit dem 01. Juni 2015 Gemische, wozu die meisten chemischen Produkte im Haushalt gehören, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingestuft, gekennzeichnet und verpackt

werden. Der Hersteller eines Haushaltsreinigers hat zwar das Etikett an die neuen Anforderungen angepasst, nicht jedoch die Verpackung. Aufgrund der strengeren Kriterien der CLP-Verordnung ist das Produkt nun eingestuft als „Skin Corr. Kategorie 1A – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“. Das Reinigungsmittel wurde dennoch weiterhin in einer Flasche ohne kindergesicherten Verschluss und tastbaren Gefahrenhinweis verkauft.

- Da bestimmte Inhaltsstoffe allergische Reaktionen hervorrufen können, müssen Duftstoffe mit sensibilisierender Wirkung insbesondere auf der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln angegeben werden.

Diese für den Verbraucher wichtige Information fehlte bei zwei Reinigungsmitteln.



Abb. 21: Sprühflasche eines ätzenden Reinigungsmittels ohne kindergesicherten Verschluss

- Im Notfall, zum Beispiel wenn ein Kind von einem Haushaltsreiniger getrunken hat, müssen rasch die erforderlichen produktspezifischen Informationen zur medizinischen Erstversorgung vorliegen. Für ein Produkt lagen jedoch der Giftnotrufzentrale nicht die nötigen Informationen vor. Bei zwei Produkten war eine betriebseigene Notrufnummer angegeben, die zu „Kein Anschluss unter dieser Nummer“ führte.

Die Inverkehrbringer der mangelhaften Produkte wurden von der Gewerbeaufsicht zur umgehenden Beseitigung der Mängel aufgefordert. Wenn sich der Hersteller in einem anderen Bundesland befindet, erfolgte dies über die dort zuständigen Behörden.

Bei akuter Gefährdung (fehlendem kindergesicherten Verschluss) wurde der weitere Verkauf untersagt, was zu einer deutschlandweiten Rückrufaktion aus den Geschäften führte.

Bei diesem Projekt konnten zwar nur 18 Produkte überprüft werden, doch die Mängelquote (nur neun Produkte waren ohne Beanstandungen) und das Unfallgeschehen zeigen die Bedeutung dieses Themas, dem sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen seiner Möglichkeiten auch weiterhin widmen wird.

Ansprechpartner

Dr. Boris Klein

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox

Chemische Produkte im Haushalt

Wie das Bundesinstitut für Risikobewertung mitteilt, sind Unfälle ab dem ersten Lebensjahr das größte Gesundheitsrisiko für Kinder und Jugendliche.

Dabei stellen Vergiftungen durch Haushaltsprodukte, insbesondere Reinigungsmittel, nach Sturzunfällen die zweithäufigste Unfallart im Kleinkindalter dar. Eine Maßnahme zur Verhinderung solcher Unfälle sind kindergesicherte Verpackungen, die Kleinkindern die Öffnung und damit den Zugriff auf den Verpackungsinhalt erschweren.

Informationen der Fachliteratur:

Vergiftungsunfälle bei Kindern, Bundesinstitut für Risikobewertung (2009); EN ISO-Norm 8317, Kindergesicherte Verpackungen – Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (2004).



Abb. 22: Gefährliche Haushaltschemikalien

5. Sozialer Arbeitsschutz

5.1. Sonntagsarbeit während des Poststreiks 2015

Im Zuge der Tarifverhandlungen zwischen ver.di und der Deutschen Post AG zur Arbeitszeit kam es im Mai nach erfolglosen und anschließend abgebrochenen Verhandlungsrunden zu einem bundesweiten Streik, der sich über mehrere Wochen erstreckte.

Bestreikt wurden die Niederlassungen der Post bzw. die örtlichen DHL Delivery GmbHs im Bereich Brief- und Paketzustellungen.

Um den Rückstau der liegengebliebenen Brief- und Paketsendungen abzubauen, hatte die Post zur freiwilligen Sonntagsarbeit am 21.06. aufgerufen. Beworben wurde diese Aktion mit einer Vergütung von zusätzlich 100 € netto. Nach diesem Aufruf wurde bundesweit an einigen Standorten der DHL bzw. deren Töchter- oder Subunternehmen gearbeitet.

Nach Bekanntgabe der erfolgten Sonntagsarbeit gingen bei den zuständigen Behörden in den Ländern Anzeigen seitens der Gewerkschaft ein. Länderministerien sprachen sich in der Presse gegen die Sonntagsarbeit aus.

Die Post AG sah die durchgeführte Sonntagsarbeit unter dem gesetzlichen Ausnahmetatbestand des §10 Abs. 1 Nr. 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) als legitim an.

Die Länder, die in dieser Angelegenheit einen engen Austausch untereinander

sowie auf Bundesebene hatten, sahen die Voraussetzungen nicht pauschal als gegeben.

Gerade im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 10 Abs. 1 „*Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können*“ müsse der Einzelfall geprüft werden.

Um eine erneute Sonntagsarbeit in diesem Rahmen zu unterbinden, wurden entsprechend der Länderauffassung Erlasse verfasst, die Post AG angeschrieben sowie Pressemeldungen geschaltet.

In konkreten Fällen wurden Bußgelder als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hinweise auf Sonntagsarbeit in Bremen wurden zum Anlass für eine Prüfung in den betroffenen Betrieben genommen. Bei der Überprüfung bestätigten sich die Hinweise; ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingeleitet.

Ansprechpartnerin Sabine Wissenberg

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

5.2. Sonn- und Feiertagsarbeit im Bereich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Deutschland verboten. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) lässt aber Ausnahmen zu, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind.

Eine dieser Ausnahmen beruht auf der Grundlage des §13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG. Diese Ausnahme ermöglicht den Ländern, Regelungen zum sogenannten „Bedarfsgewerbe“ zu erlassen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage haben die Länder in Form von Bedarfsgewerbeverordnungen Gebrauch gemacht.

Mit Urteil vom 26.11.2014 (Az.: BVerwG 6 CN 1.13) hat das Bundesverwaltungsgericht die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung unter anderem in dem Bereich telefonische Dienstleistungen (Beschäftigung in Dienstleistungszentren/Call-Centern) für unwirksam befunden.

Um die Konsequenzen für die nicht beklagten Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder zu prüfen, nahm in 2015 eine Bund/Länder Arbeitsgruppe – unter Mitwirkung Bremens – ihre Arbeit auf. Es folgten vielschichtige Rechercharbeiten um das breite Spektrum der Call-Center Tätigkeiten und den entsprechenden Sonn- und Feiertagsbedarf zu erfassen.

Aus dieser Prüfung erging die Empfehlung an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), den Bund um Prüfung einer entsprechenden Bundesverordnung zu bitten. Dieser Empfehlung kam die ASMK mit Beschluss vom November 2015 nach.

Die Bund/Länder Arbeitsgruppe prüft nun unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die rechtlichen Voraussetzungen einer Bundesverordnung.

Die Hürden einer Bundesverordnung sind hoch; die Prüfung hierzu dauert derzeit noch an.

Ansprechpartnerin Sabine Wissenberg
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Bremen

5.3. AG Mutterschutz - Gute Praxis im Land Bremen

Mit Beteiligung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat auch im Jahr 2015 die „Arbeitsgruppe Mutterschutz – Gute Praxis im Land Bremen“ getagt.

An der seit dem Jahr 2012 bestehenden Arbeitsgruppe nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Arbeitnehmerkammer, des Arbeitgeberverbandes Bremen, des Berufsverbandes der Bremer Frauenärztinnen und -ärzte, des Verbandes der Betriebs- und Werksärzte, der Handelskammer, der Handwerkskammer, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Barmer GEK und Pro Familia teil. Themen der AG waren und sind:

- Mutterschutzrecht - Umsetzung im Betrieb
- Mutterschutz ohne Diskriminierung
- Erarbeitung von Praxishilfen zur Umsetzung des Mutterschutzrechtes
- Pflichten des Arbeitgebers im Mutterschutz
- Informationsveranstaltungen zu rechtlichen Grundlagen und Beschäftigungsverboten

In diesem Jahr hat sich die AG insbesondere mit den arbeitsvertraglichen Grundlagen und Grenzen bei der Arbeitsplatz-Umsetzung wegen Schwangerschaft, dem neuen Elterngeld+, der Gefährdungsbeurteilung für Ärztinnen

im OP, sowie den Planungen des Bundesministeriums für Familie und Senioren für ein neues Mutterschutzrecht befasst.

Auch weiterhin lassen sich bei den betroffenen Frauen, bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, bei Arbeitnehmervertretungen, bei Betriebsärzten und auch den behandelnden Frauenärzten Unsicherheiten über die Verantwortlichkeiten beim Mutterschutz im Betrieb beobachten. Die AG wird sich daher auch weiter um eine Verbesserung des Mutterschutzes und gute Rahmenbedingungen für Schwangere und Stillende in der betrieblichen Praxis im Land Bremen bemühen. Mutterschutz muss zu einem selbstverständlichen und systematischen Bestandteil des Arbeitsschutzes in Unternehmen und Institutionen werden.

Infobox Kündigungsschutz

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung grundsätzlich unzulässig. Während der Elternzeit ist die Kündigung einer Mutter oder eines Vaters nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ebenfalls unzulässig.

Nur in besonderen Fällen kann die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären. Tabelle 7 des Jahresberichts enthält eine Übersicht der Anträge im Jahr 2015. Die meisten Anträge wurden aus betriebsbedingten Gründen gestellt.

Ansprechpartnerin

Andrea Kraft

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

6. Immissionsschutz

6.1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung

Kernaufgabe des Referates „Immissionsschutz“ in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sind die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders umweltrelevante Industrieanlagen, die eine solche Genehmigung benötigen, sind in der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4.BImSchV) aufgeführt.

Dies sind im Land Bremen derzeit 363 Anlagen. Abgesehen von einigen Abfallanlagen werden diese Genehmigungen in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erstellt. Es gab im Berichtsjahr keine Neugenehmigungen (im Vorjahr sechs) sowie sieben Änderungsgenehmigungen (im Vorjahr zwanzig).

Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Umweltauswirkungen offensichtlich gering sind, benötigen lediglich eine Anzeige nach §15 BImSchG. 40 Anzeigen sind im Berichtsjahr bei der Gewerbeaufsicht eingegangen (im Vorjahr 31). Die Entwicklung der Genehmigungszahlen sowie der Anzeigen seit 2007 ist im nachstehenden Diagramm dargestellt. Aus dem Verlauf ergibt sich seit 2012 eine deutliche Verschiebung von Änderungsgenehmigungen zu einfacheren Anzeigen.

75 der genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen der Industrie-Emis-

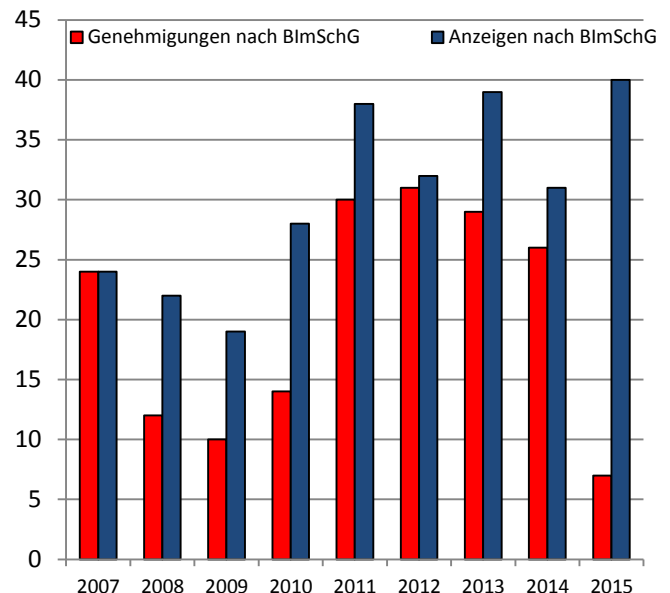


Abb. 23: Anzahl Genehmigungs- und Anzeigeverfahren im Land Bremen nach BImSchG

sions-Richtlinie (IE-Anlagen).

Nach deren Umsetzung in deutsches Recht im Jahr 2013 änderten sich insbesondere auch die Überwachungsverfahren. Zur Überwachung der IE-Anlagen wurde von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für jede einzelne Anlage eine risikobasierte Einstufung vorgenommen, die zu wiederkehrenden Regelüberwachungen vor Ort im Abstand von ein, zwei oder drei Jahren führt. Dieser strenge Rhythmus von Ortsbegehungen war neu und bereitet aufgrund der engen Personaldecke nach wie vor große Probleme.

Durch Prioritätsverschiebung ist es im Lauf des Jahres gelungen, die Zahl der überfälligen Vor-Ort-Inspektionen an IE-Anlagen zu vermindern.

Die Ergebnisse dieser Umweltinspektionen sowie die wichtigsten Genehmigungen werden laufend unter www.umwelt.bremen.de (dort "Überwachung von Industrieanlagen") ins Internet eingepflegt und ergeben so mittelfristig eine gute Übersicht der Regeleinhaltung aller IE Anlagen.

Ansprechpartner

Dr. Hartmut Teutsch

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Infobox Immissionsschutz

Genehmigungsbedürftige Anlagen:

Sie sind vor Errichtung und bei wesentlichen Änderungen zu genehmigen. Dadurch wird der nachbarschaftsschützende Vorsorgegedanke aus dem BImSchG sichergestellt.

Durch die wiederkehrende vor-Ort-Überwachung der Anlagen durch die Gewerbeaufsicht wird sichergestellt, dass so wie genehmigt auch betrieben wird.

6.2. IMPEL Netzwerk

Seit vielen Jahren arbeitet die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beim europäischen IMPEL-Netzwerk mit.

Dazu werden immer wieder neue Projekte aufgelegt, in denen auch Bremer Vertreter mitarbeiten. Das Interesse der Gewerbeaufsicht liegt in jüngster Vergangenheit in der Umsetzung der „Industrie-Emissionsrichtlinie“, die seit zwei Jahren die Umweltüberwachung deutlich verändert hat. Deshalb beteiligen wir uns an einem IMPEL-Projekt mit dem Titel „IED Implementation“, das diese Umsetzung begleiten soll und letztlich ein umfangreiches Handbuch für alle Vollzugsbehörden zur Verfügung stellen will.

Die Auftaktveranstaltung dieses Projektes organisierte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Gastgeber, sie fand am 10. und 11. März 2015 im Modellraum des Siemens-Hochhauses statt. Die 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus elf verschiedenen Staaten wurden von Umweltsenator Dr. Lohse begrüßt und diskutierten anschließend Umsetzungs-Beispiele aus den verschiedenen Herkunftsregionen und Empfehlungen, die die Expertenrunde im geplanten Handbuch aussprechen will. Am zweiten Tag stand eine gemeinsame Umweltinspektion beim LD-Stahlwerk der Arcelor-Mittal Bremen GmbH auf dem Programm. Insgesamt zeigten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht nur vom

Ergebnis der Tagung, sondern auch von der Schönheit der Bremer Altstadt sehr angetan.



Abb. 24: Tagungsteilnehmer

Infobox IED



Industrial Emissions Directive oder deutsch IE-RL. Die Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 wurde im Mai 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Damit änderte sich eine Vielzahl von Umweltvorschriften. Insbesondere entstand die neue Klasse der genehmigungsbedürftigen „IE-Anlagen“, sie umfasst derzeit im Land Bremen 75 besonders umweltrelevante Industrieanlagen, die besonderen Pflichten unterliegen. Auch die Überwachung dieser Anlagen erfordert besondere Sorgfalt und erhöhten Aufwand. Information im Internet unter <http://www.impel.eu/>.

Ansprechpartner

Dr. Hartmut Deutsch

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.3. Erhebliche Belästigungen durch Marderschreck-Geräte

Der Marder ist ein in Deutschland lebendes Nagetier, das nur zu gerne Verstecke wie den Motorraum eines Autos erkundet, diesen als Nachtquartier nutzt und dabei sein Revier mit Duftmarken markiert. Wie kommt es, dass sich die kleinen Allesfresser, die sich bevorzugt von Kleintieren und Obst ernähren, in Kunststoffkabel verbeißen? Aufgrund ihres Revierkampfes werden Marder von den Sekreten ihrer Geschlechtsgegnossen angelockt und reagieren darauf aggressiv, werden wütend und beißen wild um sich. Zurück bleiben zerbissene Zündkabel und Dichtungen, die vom Besitzer teuer repariert werden müssen.

Da ist es nur allzu verständlich, dass betroffene Bürger zur Gegenwehr greifen, um die kleinen Plagegeister zu verscheuchen. Neben Marderfallen, Abwehrsprays und Schutzgittern werden die sogenannten Marderschreckgeräte zunehmend beliebter. Diese handlichen Geräte werden entweder im Motorraum installiert oder neben dem Auto aufgestellt und erzeugen Schalldrücke im Ultraschallbereich. Die Marder nehmen diese Schalldrücke als schmerzhaftes Pieptöne wahr und bleiben dem Geräusch fern. Namhafte Prüfinstitute empfehlen diese Methode zur erfolgreichen Abschreckung der Marder, was auf großes Interesse betroffener Bürger stößt. Was die Besitzer solcher Marderschreckgeräte jedoch oftmals weniger

interessiert ist, ob die Verwendung dieser Geräte zu Belästigungen bei Menschen führen kann.

Viele Hersteller dieser Geräte verschweigen nämlich, dass die erzeugten Schalldrücke sehr wohl von Menschen, insbesondere von Babys und Kindern, wahrgenommen werden können. Auch ist nicht auszuschließen, dass Babys und Kleinkinder hierdurch Hörprobleme in diesem Frequenzbereich erleiden. Zudem nehmen Haustiere wie Hunde und Katzen ebenso die Pieptöne wahr, wie der gemeine Marder.

In einem Alter zwischen 30 und 40 Jahren nimmt beim Menschen die Hörfähigkeit in dem hohen Frequenzbereich zunehmend ab, bis diese Geräusche ab einem gewissen Alter gar nicht mehr wahrgenommen werden.

Die rechtlichen Möglichkeiten für betroffene Nachbarn, erfolgreich gegen diese Geräte bzw. die damit verbundenen Lärmbelästigungen vorzugehen, sind nicht abschließend geklärt. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kann in bestimmten Einzelfällen unterstützend tätig werden.

Im Jahr 2015 meldeten sich diverse Bürger und beklagten, dass in ihrer Nähe Marderschreckgeräte aufgestellt wurden und dass die ausgesendeten Pieptöne im hörbaren Frequenzbereich liegen. Es wurde uns ebenso von schlaflosen Nächten erwachsener Personen, Kindern und Babys berichtet wie von schreienden Ba-

bys und klagenden Kindern, die diese Geräusche als schmerzlich empfunden haben.

Die Frage lautete:

Stellen Marderschreckgeräte, die solch einen Lärm erzeugen, dass Nachbarn um den Schlaf gebracht werden oder Babys, Kinder und Erwachsene Beeinträchtigungen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit oder Druckgefühl auf den Ohren erleiden, eine schädliche Umwelteinwirkung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dar?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet Betreiber von Anlagen dieser Art, schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu verhindern.

Betrachtet man den Stand der Technik von Marderschreckgeräten, so lässt sich eine hohe Erfolgsquote der Mardervertreibung mit Geräten wechseln der Ultraschallfrequenzen verzeichnen, die in der Regel keine erheblichen Belästigungen hervorrufen. Zudem lässt sich eine Vielzahl der Geräte im Motorraum anbringen, wodurch eine effektive Vertreibung der Marder auch mit geringeren Lautstärken ermöglicht wird.

Ob die Anschaffung eines anderen Marderschreckgerätes zu dem erwünschten Erfolg führt, ohne die Nachbarn zu belästigen, kann auch die Gewerbeaufsicht nicht garantieren. An dieser Stelle hat der Verursacher selbst die Wahl, zu einem anderen Fabrikat zu greifen oder eine andere Vertreibungsmethode zu verwenden.

Das Problem mit wahrnehmbarem Ult-

raschall ist kein Neues.

An Industriearbeitsplätzen treten seit Jahrzehnten Lärmbelastungen im Ultraschallbereich auf. Aber auch hier gehen die Meinungen zum Schutz vor zu lautem Schall und Grenzwerten im Ultraschallbereich weit auseinander.

VDI Richtlinien empfehlen Lärmgrenzwerte im Ultraschallbereich, die von Betrieben auch größtenteils umgesetzt werden. Bei vielen Herstellern von Marderschreckgeräten findet dieses Thema noch keine Beachtung.

Die Messung von Lautstärken im Ultraschallbereich erweist sich als äußerst schwierig, denn die Eigenschaften von Schallpegelmessern sind in den einschlägigen Schallpegelnormen nur im definierten hörbaren Bereich bis 16 kHz beschrieben. Gemessener Lärm in darüber liegenden Frequenzbereichen, also im Ultraschallbereich, hat um ein Vielfaches höhere Fehlertoleranzen. Aussagekräftige Messergebnisse sind hieraus also nicht zu ziehen und insofern auch keine „erhebliche Belästigung“ feststellen. Nichtsdestotrotz lässt sich messtechnisch aufzeichnen, wann ein Ton im Ultraschallbereich aufgetreten ist.

Und genau an diesem Punkt kann die Gewerbeaufsicht ansetzen, wenn ein informatives Gespräch der Gewerbeaufsicht mit dem Beschwerdeverursacher erfolglos verläuft.

Die erzeugten Pieptöne ließen sich nämlich messtechnisch aufzeichnen und wurden von den Betroffenen bestätigt. Bisher zeigten sich die Beschwerdeverursacher einsichtig, da ihnen gar nicht bewusst

war, welche belästigende Wirkung von ihrem kleinen Gerät überhaupt ausgeht.

Ansprechpartner

Stefan Schulz

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

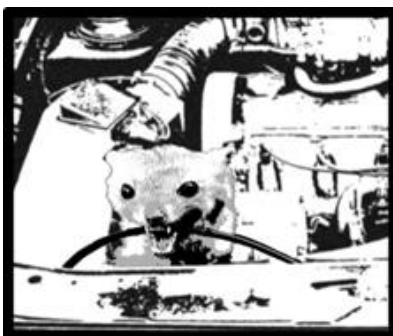
Infobox Marderschreck

Als Marderabwehr können Maßnahmen des Menschen bezeichnet werden, um den Steinmarder abzuwehren.

Die Paarungszeit liegt bei den Steinmardern im Juni/Juli. Die „heiße Phase“ territorialer Auseinandersetzungen ist für die Marder die Zeit von März/April bis Spätsommer. In diesem Zeitraum sind Abwehrmaßnahmen sehr gefragt.

Informationen unter

<https://de.wikipedia.org/wiki/Marderabwehr>



6.4. Erfolgreicher Einbau einer Abluftreinigungsanlage für Tabak-Begasungen

Viele Waren wie beispielsweise Gewürze, Tabak und Textilien, die importiert werden, müssen zum Schutz ihrer Qualität und Unversehrtheit vor Schädlingen geschützt werden. Übliche Verfahren zum Abtöten von Schädlingen, zum Beispiel in Containern, Kammern oder Silos, sind Hitzebehandlungen oder Begasungen mit zugelassenen Begasungsmitteln. Typische Wirkstoffe in Begasungsmitteln sind in der Gefahrstoffverordnung genannt. Es handelt sich um Hydrogencyanid (Blausäure), Ethylenoxid, Phosphorwasserstoff, und Sulfuryldifluorid. Methylbromid (Brommethan) ist seit einigen Jahren nicht mehr zulässig.

Im Bereich der Containerbegasungen werden fast ausschließlich die Begasungsmittel Phosphorwasserstoff (PH_3) und Sulfuryldifluorid (SO_2F_2) eingesetzt. SO_2F_2 ist ein geruchloses giftiges Gas, während technisches PH_3 einen knoblauchartigen Geruch aufweist und als sehr giftig eingestuft ist.

Anlagen, die einen Rauminhalt von 1m^3 oder mehr haben, sind gemäß der Ziffer 10.22.1 V der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen und müssen bestimmte Auflagen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt erfüllen.

In einer Bremer Anlage können in zwei Vorratsschutzräumen jeweils bis zu 340t Rohtabak gegen Schädlinge mit

Hilfe von PH_3 begast werden. Der Tabak wird in die Kammern verbracht, mit PH_3 begast, und nach einer Einwirkzeit von sechs Tagen entlüftet. Bisher erfolgte die Entlüftung ungefiltert in die Atmosphäre. Da diese Vorgehensweise aber nicht mehr dem Stand der Luftreinhaltetechnik entspricht, wurden von der Gewerbeaufsicht emissionsmindernde Maßnahmen verlangt. Ohne das Schutzziel aus den Augen zu verlieren, aber auch unter Beachtung der Zumutbarkeit für das mittelständische Unternehmen, wurde letztlich eine Lösung gefunden:

- Es wurde eine Abluftreinigungsanlage konzipiert, die die begasungsmittelbeladene Abluft aus den beiden Kammern mittels Ventilator abzieht, über einen Filter leitet und gereinigt in die Atmosphäre abgibt.
- Die Abgasreinigungsanlage besteht aus einem Aktivkohlefilter, einem Ventilator und entsprechenden Rohrleitungen zum Kamin. Es werden beide Kammern abwechselnd entgast, also niemals beide gleichzeitig. So konnte der Filter kleiner dimensioniert werden.

Die hier im Einsatz befindliche spezielle Aktivkohle aus gepressten Formlingen wirkt aufgrund ihrer Dotierung mit Silber oder Jod katalytisch, so dass die Standzeit des Kohlefilters deutlich verlängert wird.

Aufgrund dieser Eigenschaft kann die Reinigung der Abluft auf die nach TA Luft

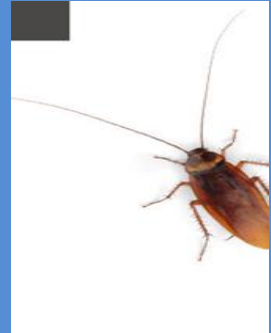
vorgeschriebene Massenkonzentration von unter $0,5\text{mg/m}^3$ beziehungsweise auf einen Massenstrom von $2,5\text{g/h}$ garantiert werden. Der Filter verfügt über eine Reinigungskapazität von bis zu 50 Begasungen, danach wird die Aktivkohle gewechselt.



Abb. 25: Aktivkohlefilter

Zehn Stunden Entgasungsbetrieb sind nunmehr ausreichend, um die vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Luft zu unterschreiten. Dies wird nach Erreichen des Dauerbetriebes mit einer Emissionsmessung überprüft und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nachgewiesen.

Infobox Begasung von Schädlingen in Tabak



- Genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4.Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Ziffer 10.22.1V.
- Begasungsmittel: Phosphorwasserstoff PH_3
- Abluftreinigungsanlage: Aktivkohlefilter

Ansprechpartnerin

Martina Erl

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

7. Arbeitsmedizin

7.1. Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse

Organisation, Personal

2015 konnte die freie ärztliche Stelle beim Landesgewerbearzt Bremen trotz erneuten Ausschreibungen nicht wieder besetzt werden, so dass seit dem Weggang des langjährigen Leiters ab Januar 2015 nur noch eine Ärztin mit 30 Stunden tätig war.

Außendienst

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes (LGA) sind aus Tabelle 4.1, Position 4 Arbeitsmedizin (Seite 83) zu ersehen.

Innendienst

Durch die Nichtbesetzung der freien Stelle konnten nicht alle hier eingegangenen Unterlagen der Berufsgenossenschaften, bei denen eine Stellungnahme nach §4 (2) der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) angefordert war, bearbeitet werden. 2015 wurden – wie in Tabelle 6 des Jahresberichts ersichtlich – 260 Erstgutachten im Berufskrankheiten-Verfahren erstellt, zusätzlich wurden acht gutachterliche Stellungnahmen nach erneuten Vorlagen durch Unfallversicherungsträger erforderlich. In 32 Fällen wurden die Verfahren abgeschlossen, da entweder die Zuständigkeit des LGA Bremen nicht gegeben war, von den Berufsgenossenschaften nur ein Hautarztverfahren durchgeführt worden ist oder die Versi-

cherten sich am Verfahren nicht beteiligt haben. Alle anderen (104) wurden mit einem Formschreiben mit Hinweis auf die nicht besetzte Stelle ohne gutachterliche Stellungnahme an den Unfallversicherungsträger zurückgesendet. Die Zahl der als erforderlich angesehenen Gutachten ist nicht identisch mit den neu angezeigten Berufskrankheiten. Die Verteilung der 2015 hier eingegangenen Berufskrankheiten-Meldungen ist in der folgenden Grafik abgebildet:

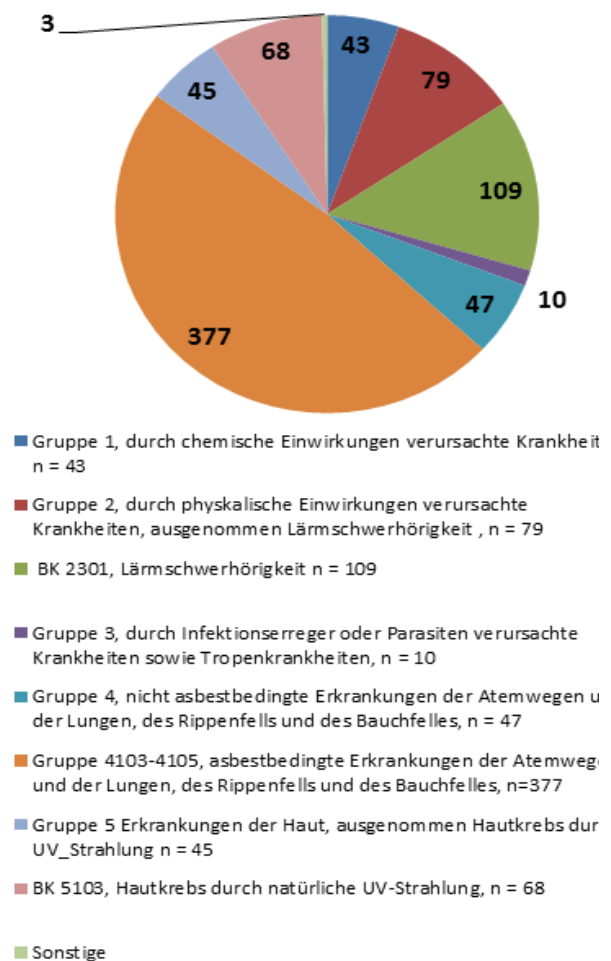


Abb. 26: BK Meldungen

Von den 781 eingegangenen Berufskrankheiten-Anzeigen betrafen 84 Frauen. Nur bei den 45 Hautkrankheiten (5101) sind – wie auch in den Vorjahren – die Anzeigen für Frauen mit der Anzahl von 27 häufiger als für Männer. Die asbestbedingten Lungenerkrankungen haben 2015 einen Anteil von 48,2 % erreicht. Die Anzahl der jährlichen Meldungen dieser Berufserkrankungen BK 4103-4105 lag in den letzten 10 Jahren zwischen 362 und 464 und prozentual zwischen 48,2% und 53,9%. Seit 1995 gilt in Deutschland ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Materialien.

Die asbestbedingten Erkrankungen treten häufig erst mit einer Latenz von 30 Jahren auf. Ein eindeutiger Trend, wie sich die Häufigkeit dieser Berufserkrankungen entwickeln wird und wann möglicherweise der Erkrankungsgipfel erreicht wird, lässt sich noch nicht absehen. Die Berufskrankheiten verteilen sich auf alle neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die fünf am häufigsten betroffenen Unfallversicherungsträger waren:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall	172
BG der Bauwirtschaft	125
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik	96
Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft	60
Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse	37

Abb. 27: Verteilung der BK-Fälle

Die Analyse der Verteilung der BK Anzeigen zeigt, dass der Landesgewerbearzt einen hohen Anteil von 30 % der Meldungen direkt bekommt, davon 12 % von den Krankenkassen und 16 % von den Ärzten. 70 % der Meldungen kommen über die Unfallversicherungsträger.

Auffällig ist, dass die Meldungen gemäß § 20b Abs. 1 Sozialgesetzbuch V fast ausnahmslos von einer einzigen Krankenkasse bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle eingehen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Anteil der Krankenkassen-Meldungen 2015 rückläufig.

Die grafische Darstellung in Abbildung 23 zeigt, wie viele Anzeigen pro Jahr beim Landesgewerbearzt in den letzten 20 Jahren eingegangen sind.

Verlauf BK-Meldungen

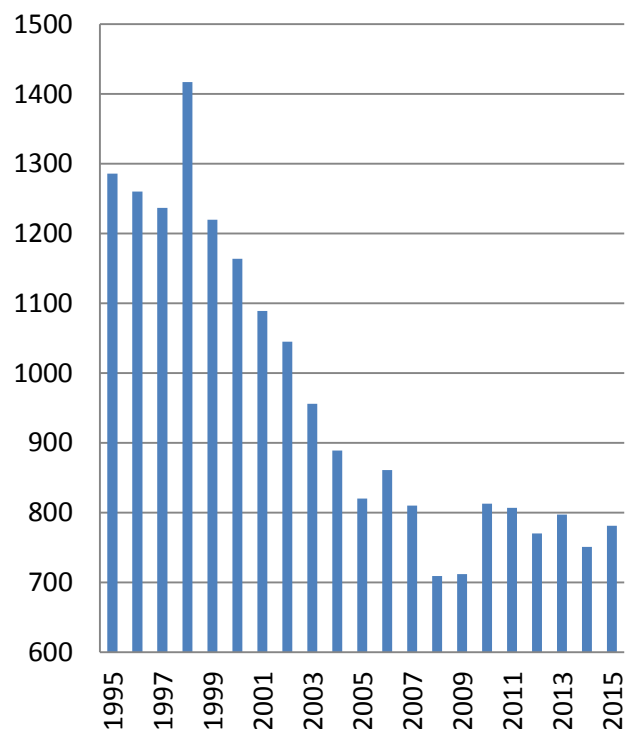


Abb. 28: BK-Meldungen 1995 bis 2015

7.2. Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte

Berufskrankheiten

Nach Aufnahme von Plattenepithel-Carcinomen der Haut und multiplen aktinischen Keratosen durch natürliche UV-Strahlung als BK 5103 in die Berufskrankheiten-Liste im Dezember 2014 ist diese Berufserkrankung in 2015 in 68 Fällen gemeldet worden. Die wissenschaftliche Begründung des ärztlichen Sachverständigenbeirates wurde 2013 veröffentlicht. Von dieser Berufserkrankung sind alle anderen Hautkrebstypen wie maligne Melanome und Basaliome ausgeschlossen worden. Seit 2007 sind insgesamt 131 Meldungen eingegangen. In allen Fällen waren nur Männer betroffen. Bei der zu berücksichtigen langen Latenzzeit waren zur damaligen Zeit überwiegend Männer in den typischen Outdoor-Berufen (Bau, Landwirtschaft, Seefahrt, Hafenarbeiter) tätig.

Im ersten Quartal 2016 sind bereits 26 Anzeigen einer BK 5103 durch natürliche UV-Strahlung eingegangen, so dass zu erwarten ist, dass die Zahl der Meldungen gegenüber 2015 noch steigen wird.

In allen Fällen der hier eingegangenen Unterlagen einer BK 5103 nach §4 BKV sind Stellungnahmen seit 2008 erfolgt. Insgesamt sind 74 BK-Fälle abgeschlossen worden; in 10 Fällen war Bremen entweder nicht zuständig oder die Versicherten sind ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen, so dass seit 2008 64 Stellungnahmen des Gewerbearztes vorliegen, davon 51 aus dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.03.2016. Daher liegt ein guter Überblick über die bestehenden Probleme im BK-Verfahren vor. Bei der Auswertung der Akten ist aufgefallen, dass bei der Berechnung der UV-Exposition nicht immer alle Zeiten berücksichtigt wurden. Bei der Bewertung wird ein Vergleich zwischen einem in Innenräumen Beschäftigten (Indoor-Worker als Referenzwert) und einem unter natürlicher UV-Exposition Tätigen (Outdoor-Worker) gezogen. Hierbei wird von den Unfallversicherungsträgern die der Bewertung zu Grunde liegende UV-Referenzbasis-Exposition oft fälschlicherweise als „private Exposition des Versicherten“ bezeichnet. Der UV-Referenzwert ist als arbeitstäglicher und Freizeitanteil von Innenbeschäftigten aus UV-Personendosimetrie (UV-Messungen) und fiktiver Urlaubsexposition am Wohnort bei geringen Freizeitaktivitäten im

Verlauf Meldungen BK 5103

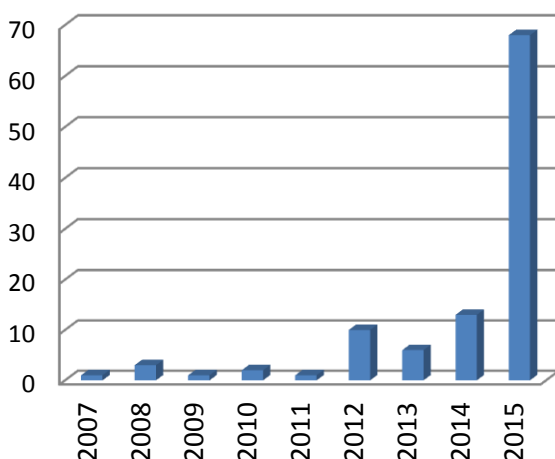


Abb. 29: Meldungen von 2007 bis 2015

Freien berechnet (Knuschke et al. 2007). Die in hiesigen Breiten üblichen Freizeitaktivitäten und auch ein Sommerurlaub am Mittelmeer sind bei der Berechnung bereits berücksichtigt worden. Erst wenn die Freizeitaktivitäten des Einzelnen dieses Ausmaß überschreiten, wird dies dem Referenzwert hinzu gerechnet.

Bei der Ermittlung der beruflichen zusätzlichen UV-Exposition und prozentualer Überschreitung der UV-Referenzbasisexposition wird von den Berufsgenossenschaften wiederholt eine zusätzliche außerberufliche UV-Belastung zu dem UV-Referenzbasiswert addiert. Die Überschreitung „der UV-Lebensdosis“ wird dann nachfolgend berechnet:

$$\frac{\text{zusätzliche, berufsbedingte UV - Exposition}}{(130 \text{ SED} \cdot \text{Lebensjahre}) + (\text{außerberufliche UV Dosis})} \times 100\%$$

Die außerberufliche UV Dosis ist zum Beispiel für Tätigkeiten bei der Gartenarbeit, beim Urlaub etc. bestimmt und wird als „private Lebensdosis“ definiert.

Solche fehlerhafte Berechnung führt zu deutlicher Minderung des beruflichen Risikos von Outdoorworkern im Vergleich zu Indoorworkern. Wenn dies so erfolgt, kommt es dazu, dass in typisch hoch exponierten Risikoberufen Tätige wie Landwirte beziehungsweise Dachdecker mit 2-3 Wochen Urlaub im Jahr (auch in Europaländern) und geringfügigen Freizeitaktivitäten im Freien und Personen der „Allgemeinbevölkerung“ für die Sachbearbeiter/innen der Berufsgenossen-

schaften als gleich hoch durch UV-Strahlung gefährdet bewertet werden.

Wichtig für die Prävention von Hautschäden durch UV sind rechtzeitige Schutzmaßnahmen durch lange und weite Kleidung, Kopfbedeckungen, Sonnenbrillen, regelmäßige Verwendung von Sonnenschutzmitteln mit hohem UV-Faktor und arbeitsorganisatorische Maßnahmen wie die Planung von Outdoor-Tätigkeiten insbesondere im Sommer in den Morgenstunden und nicht in der Mittagszeit zwischen 11.00Uhr und 15.00Uhr. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Sonnensegel verwendet werden. Zudem ist die Reflektion von UV-Strahlung durch Metallbleche, Wasser oder Schnee in der Arbeitsumgebung zu beachten.

Einen Anhaltspunkt über die Gefahren durch UV gibt der UV-Index, die entsprechenden Messergebnisse und Prognosen können auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz eingesehen werden. Der UV-Index ist international einheitlich festgelegt. Er ist ein Maß für die Sonnenbrandwirksamkeit der UV-Strahlung: Je höher der UV-Index ist, desto höher ist auch das Risiko für sofortige Gesundheitsschäden wie Sonnenbrand und Langzeitfolgen wie Hautkrebs. Ab einem UV-Index von 3 sind die oben genannten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz erforderlich und von den Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen beziehungsweise umzusetzen. Dieser Wert kann in Deutschland bei wolkenlosem Himmel schon Ende März überschritten werden. Zur Abschätzung, ob eine erhöhte berufliche UV-Exposition vorgelegen hat und eine BK-Anzeige bei Auf-

treten eines Hauttumors sinnvoll ist, kann der Erlanger Online-UV-Anamnese-Tool (Kiesel J, et al. ASU 2013) herangezogen werden.

Zur Bewertung der erforderlichen Maßnahmen und zur erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge wird zurzeit eine arbeitsmedizinische Regel erarbeitet, die voraussichtlich Anfang 2017 auf der Internetseite der BAUA veröffentlicht wird.

Fallschilderung

Als Beispiel für die Probleme bei der Begutachtung eines Hauttumors durch natürliche UV-Strahlung soll der folgende Fall geschildert werden:

2011 wurden bei einem, bei Erstdiagnose 51 Jahre alten Versicherten sowohl mehrere Plattenepithel-Carcinome an der linken Schläfe und am rechten Ohr sowie mehrere aktinische Keratosen nachgewiesen und histologisch gesichert. Während der Arbeit im Freien wurden keine Schutzmaßnahmen (keine Mütze beziehungsweise kein Helm) verwendet. Auch andere nicht bedeckten Hautareale (die Arme, Hände, der Nacken) weisen chronische Lichtschäden auf. Diese Hautveränderungen sind nicht alterstypisch. Somit sind die medizinischen Kriterien für die Anerkennung erfüllt und ein Krankheitsbild im Sinne einer Berufskrankheit nach Nummer 5103 der Berufskrankheiten-Verordnung ist bestätigt worden.

Der Versicherte war als Polizeivollzugsbeamter beim Bundesgrenzschutz

sowie als Fährführer einer Fähre unter natürlicher UV-Exposition tätig. Eine berufliche UV-Belastung hat bei allen genannten Tätigkeiten vorgelegen. Der Versicherte war als Fährführer zunächst als Angestellter, später als Selbstständiger tätig, ohne sich im zweiten Zeitraum freiwillig beim Unfallversicherungsträger zu versichern.

Eine Stellungnahme des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft zur UV-Exposition lag vor. Hierbei wurde allerdings nur die Exposition während der Tätigkeit als Fährmann, nicht die Zeit beim Bundesgrenzschutz berücksichtigt.

Berechnung der Exposition

Die UV-Referenzbasisexposition des Versicherten erreicht:

$$51\text{Jahre} \cdot 130\text{SED} / \text{Jahr} = 6.760\text{SED}$$

Somit ist der zusätzliche Nachweis einer arbeitsbedingten Exposition in Höhe von 40% von 6.760 = 2704 SED erforderlich.

Für die Zeit von 1980 bis Dezember 1997 (18 Jahre) - während der Zeit als angestellter Fährführer der Weserfähre - wurde nach den Berechnungen des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft eine berufliche Belastung für den Zeitraum von insgesamt 3.020 SED erreicht. Die berufliche Zusatzbelastung für diesen Zeitraum errechnet sich somit:

$$3.020\text{SED} / 6.760\text{SED} \times 100\% = 46,8\%$$

Die UV-Referenzdosis des Versicherten wurde durch die berufsbedingte Zusatzbelastung um circa 47% überschritten.

In der Zeit ab 1998 bis zur Erstdiagnose des Plattenepithelcarcinoms 2011 (12,5 Jahre) war der Versicherte als selbststän-

diger Fährführer tätig, hier wurden 2187 SED erreicht.

Die Zusatzbelastung für diesen Zeitraum errechnet sich somit:

$$2.187SED / 6.760SED \times 100\% = 32,3\%$$

Die UV-Referenzdosis des Versicherten wurde durch die Zusatzbelastung in diesem Zeitraum nur um 32% überschritten. Der Grenzwert von 40% wurde nicht erreicht.

Für diesen Zeitraum bestand nach Angaben der Berufsgenossenschaft kein Versicherungsschutz. Somit ist zu klären, wie die Exposition im diesem Zeitraum zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassende Bewertung

Bei der Unfallversicherung wird nach der „Theorie der wesentlichen Bedingung“ untersucht. Nach dieser Theorie sind nur die Bedingungen als Ursachen (bzw. Mitursachen) anzusehen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung wesentlich zum Eintritt des Ereignisses beigetragen haben.

Die Frage ist also stets: War die berufsbedingte UV-Belastung als Ursache wesentlich oder war sie es nicht?

Es kann schwierig zu erkennen sein, wenn mehrere Ursachen zu einem Schaden (zum Beispiel solarer Hautschaden) geführt haben. Kein wesentlicher Zusammenhang besteht bei einer Gelegenheitsursache. Es gilt ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“:

Es gibt bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Schadenteilung. Wenn nach der Theorie der wesentlichen Bedingung eine Teilursache für einen be-

stimmten Gesundheitsschaden wesentlich ist, dann wird für den gesamten Schaden geleistet, auch wenn andere, private (somit nicht versicherte) konkurrierende Ursachen mit am Schaden Schuld tragen. Der Umkehrschluss ist, dass bei einer Gelegenheitsursache somit überhaupt nicht geleistet wird.

Die ermittelte berufliche Zusatzbelastung überschreitet die UV-Referenzbasisexposition des Versicherten um 47%. Diese Zusatzbelastung ist eine Teilursache, keine Gelegenheitsursache. Bei solcher Überschreitung ist das Risiko der Entstehung eines Hautkrebses bzw. einer Präkanzerose mehr als verdoppelt. Die außerberuflich zu wertende UV-Belastung während der nicht versicherten, selbstständigen Tätigkeit überschreitet bei dem Versicherten die Lebensdosis für Indoorworkern um maximal 32% und ist ebenfalls eine Teilursache, die aber nicht geeignet ist, alleine das Krebsrisiko zu verdoppeln.

Die tatsächlich vorliegende berufliche Zusatzbelastung liegt höher als 47%, da die Zeit beim Bundesgrenzschutz bisher nicht berücksichtigt wurde.

Sowohl die außerberufliche UV-Zusatzbelastung als auch die um ein Drittel höhere berufsbedingte UV-Zusatzbelastung können für die Entstehung einer solaren Präkanzerose der Haut mitverantwortlich sein. Die außerberufliche UV-Exposition spielt aber eine untergeordnete Rolle und schließt die Anerkennung als BK nicht aus. Die arbeitsplatzbezogene solare UV-Exposition ist in diesem Fall als wesentliche Teilur-

sache der Entstehung von solarbedingten Hautschäden zu bejahen und erfüllt dabei die haftungsbegründende Kausalität.

Der Landesgewerbearzt in Bremen hat empfohlen, eine Berufskrankheit mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20% bei multiplen, rezidivierenden Plattenepithel-Carcinomen und multiplen Präkanzerosen mit mittlerer bis hoher Krankheitsaktivität anzuerkennen.

Ansprechpartnerin
Imme Uhtenwoldt-Delank

Ärztin für Arbeitsmedizin
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Infobox BK 5103 Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung

(siehe <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Berufskrankheiten/pdf/Begruendung-5103.pdf>)

Diagnosen:

Nachweis eines Plattenepithel-Carcinoms oder mehrerer aktinischer Keratosen, die mit einer Zahl von mehr als 5 pro Jahr einzeln oder konfluierend in einer Fläche von größer als 4 cm²) auftreten. Der Nachweis von Basaliomen oder malignen Melanomen kann nicht als Berufserkrankung anerkannt werden.

Exposition:

Die berufliche Zusatzbelastung muss 40% der UV-Referenzbasisexposition erreichen.

Schutzmaßnahmen:

- organisatorisch: Planung von Outdoor-Tätigkeiten insbesondere im Sommer in den Morgenstunden oder am späten Nachmittag
- technisch: Verwendung von Sonnensegeln
- persönlich: Verwendung von langer und weiter Kleidung, Kopfbedeckungen mit Nackenschutz, Sonnenbrillen, Sonnenschutzmitteln mit hohem UV-Faktor.

Weitere Informationen im Internet unter

- UV_Index: Umweltbundesamt
<http://www.umweltbundesamt.de/daten>
- Informationsblätter der Arbeitnehmerkammer Bremen zu UV-Schutz
<http://www.arbeitnehmerkammer.de/publikationen/infoblaetter>
- Arbeitmedizinische Regeln des Ausschusses für Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/>
- Weitere Informationen finden sich im Informationsblatt Sonne und Hitze, Gesundheitsschutz bei Arbeiten im Freien der Arbeitnehmerkammer Bremen unter
<http://www.arbeitnehmerkammer.de/publikationen/infoblaetter-gesundheit-praktische-tipps.html>.

8. Hafeninspektion

8.1. Arbeitsschutz in den Bremischen Häfen

Die Hafenbehörde unterstützt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, indem sie Kontrollen an Bord der Schiffe und auf den Kaje durchführt. Rechtsgrundlage für diese Tätigkeit des Hafenamtes ist §6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes. Die Aufgabenwahrnehmung ist dabei räumlich auf die Schiffe und im 5m Bereich (Leinengang) der Kaje beschränkt. Somit fällt zum Beispiel die Unfalluntersuchung mit dem Kranausleger (siehe Seite 26) als auch mit dem Van-Carrier (siehe Seite 27) ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Allerdings erfolgt anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden; insbesondere bei festgestellten Gefährdungen an der wasser- und landseitigen Schnittstelle, die im Bereich der Arbeitsumgebung (zum Beispiel Gefahrstoffe, Lärm), Arbeitsmittel und Arbeitsorganisation liegen. Im Einzelfall erfolgt auch eine gemeinsame Vor-Ort-Überwachung. Die Kontrollen der Hafenbehörde erfolgen stichprobenartig in Form von Einzelüberprüfungen. Die Kontrollen orientieren sich unter anderem daran, ob bei bestimmten Schiffen beziehungsweise bestimmten Ladungen schwierige Verhältnisse oder Probleme zu erwarten sind. Gegenstand der Kontrollen der Hafenbehörde sind die

Arbeitsbedingungen für die Hafenarbeiter an Bord der Schiffe. In diesem Zusammenhang wird überprüft, ob ein sicherer Zugang zum Schiff vorhanden ist und ob an Bord der Schiffe ein sicherer Zugang zu den Laderäumen, in denen die Hafenarbeiter eingesetzt sind, besteht. Ferner wird betrachtet, ob erforderliche Absturzsicherungen vorhanden sind, ausreichende Beleuchtung gewährleistet ist, falls jeweils erforderlich Signalleute eingesetzt werden, die persönliche Schutzausrüstung getragen wird, Rauchverbote eingehalten werden und mit gefährlichen Gütern angemessen umgegangen wird. Ebenfalls kontrolliert wird, ob geeignete Anschlagmittel für den Ladungsumschlag verwendet werden. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegstellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichtragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge.

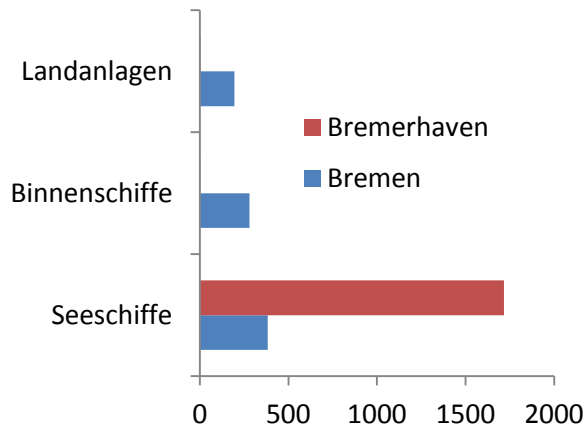


Abb. 30: Besichtigungen im Land Bremen 2015

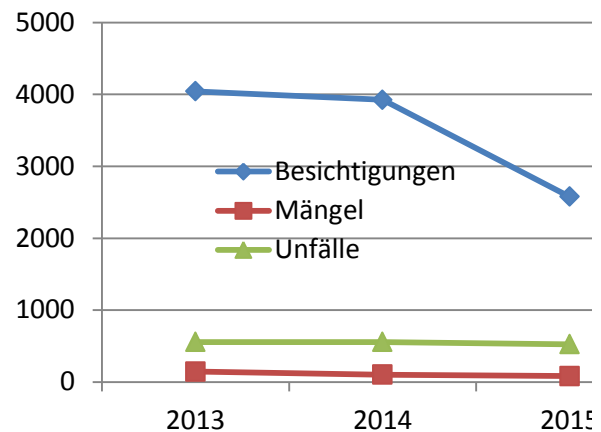


Abb. 31: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel

Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht. Gemäß der der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2015 (n= 526) Arbeitsunfälle ereignet, darunter keine tödlichen.

Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder anderen Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

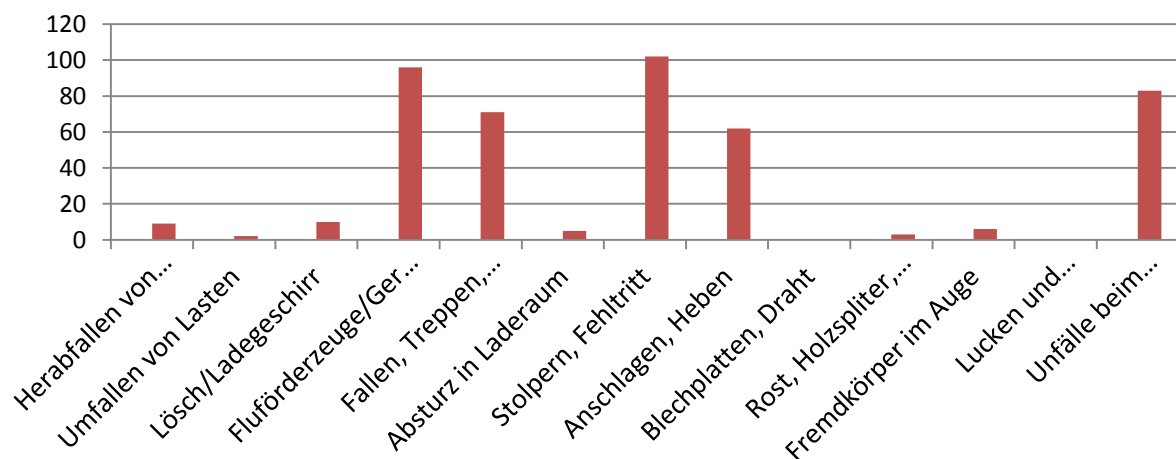


Abb. 32: Unfallursachen

Ansprechpartner

Raimond Claußen, Uwe Kraft
Freie Hansestadt Bremen
Hansestadt Bremisches Hafenamt

9. Anhang

9.1. Allgemeines

Dienststellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabellen zum Arbeitsschutz

Tabellen zum Immissionsschutz

Dienststellenverzeichnis (Stand 31.12.2015)

Die Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72 28195 Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72 28195 Bremen
Abteilung 4 Gesundheit und Verbraucherschutz	Abteilung 2 Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilungsleitung Silke Stroth	Abteilungsleitung Hildegard Kamp
Referat 45 Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen Referatsleitung Dr. Helmut Gottwald	Referat 22 Immissionsschutz Referatsleiter Michael Bürger
Landesgewerbearzt	
Kontakt E-Mail arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de	Kontakt E-Mail office@umwelt.bremen.de
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienststelle Bremen Dienststelle Bremerhaven	

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleiter: Jörg Henschen

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Bibliotheksbereich Messestand.....	15
Abb. 2	Foto-Magnetwand.....	15
Abb. 3	Tropische Rattenmilben.....	23
Abb. 4	Zugangskennzeichnung gemäß TRGS512.....	24
Abb. 5	Unfalluntersuchungen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	25
Abb. 6	Abgerissener Ausleger.....	26
Abb. 7	Havarierte Containerbrücke.....	27
Abb. 8	Aktive und reaktive Produktprüfungen.....	34
Abb. 9	Verteilung des Verletzungsrisikos bei der aktiven und reaktiven Prüfung.....	34
Abb. 10	Wischtest LED-Leuchte.....	35
Abb. 11	Verlängerungskabel.....	35
Abb. 12	Schlüsselanhänger.....	35
Abb. 13	Überprüfter Lastenaufzug.....	36
Abb. 14	überprüfte Arbeitshandschuhe	36
Abb. 15	Verteilung der gemeldeten Produkte mit Mängelverdacht.....	37
Abb. 16	Energieeffizienzlabel Verbund.....	41
Abb. 17	Gefahrenpiktogramm auf der Verpackung eines ätzenden Rohrreinigers.....	42
Abb. 18	Kindergesicherter Verschluss.....	42
Abb. 19	Gefahrenpiktogramm auf der Flasche eines aspirationsgefährlichen Lampenöls.....	42
Abb. 20	Tastbarer Gefahrenhinweis	43
Abb. 21	Sprühflasche eines ätzenden Reinigungsmittels ohne kindergesicherten Verschluss	44
Abb. 22	Gefährliche Haushaltschemikalien.....	45
Abb. 23	Anzahl Genehmigungs- und Anzeigeverfahren im Land Bremen nach BImSchG.....	49
Abb. 24	Tagungsteilnehmer Impel.....	51
Abb. 25	Aktivkohlefilter.....	56
Abb. 26	BK Meldungen.....	57
Abb. 27	Verteilung der BK Fälle.....	58
Abb. 28	BK Meldungen von 1995 bis 2015.....	58
Abb. 29	Meldungen von 2007 bis 2015.....	59
Abb. 30	Besichtigungen im Land Bremen in 2015.....	65
Abb. 31	Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel.....	65
Abb. 32	Unfallursachen.....	65

Bildnachweise im Jahresbericht Gewerbeaufsicht des Landes Bremen: © Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Mängel bei der Überprüfung von 18 Haushaltschemikalien.....43

Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 69)

Tabelle 1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
Tabelle 2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 3.1a:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen
Tabelle 3.1b:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 4.1:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
Tabelle 4.2:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz
Tabelle 5:	Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten
Tabelle 7:	Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz
Tabelle 8:	Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen

Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 88)

Tabelle 9:	Außendienst Immissionsschutz
Tabelle 10:	Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4.BImSchV
Tabelle 11:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Tabelle 12:	Dauer der Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz
Tabelle 13:	Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
Tabelle 14:	Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13.BImSchV (Großfeuerung)
Tabelle 15:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen

Tabellen zum Arbeitsschutz

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2015)

Personal*	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-beamtinnen***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	2,75	5,25	8,00	1,00	3,00	4,00	0,60	1,20	1,80	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,75
gD	15,15	26,00	41,15	9,20	19,00	28,20	3,90	8,85	12,75	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00
mD	6,95	3,00	9,95	0,50	0,50	1,00	0,50	0,50	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	24,85	34,25	59,10	10,70	22,50	33,20	5,00	10,55	15,55	1,00	2,00	3,00	0,75	0,00	0,75

* Vollezeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Volleitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamteninnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

**** Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollezeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben sind alle weiteren, den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben
a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz
(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (Stichtag 30.06.2014)

	Betriebs- stätten*	Beschäftigte*							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4		5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte	59								
500 bis 999 Beschäftigte								74.864	74.864
Summe	59							74.864	74.864
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	118							40.275	40.275
100 bis 249 Beschäftigte	347							51.415	51.415
50 bis 99 Beschäftigte	552							38.819	38.819
20 bis 49 Beschäftigte	1.325							40.485	40.485
Summe	2.342							170.994	170.994
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	1.813							24.697	24.697
1 bis 9 Beschäftigte	11.926							35.859	35.859
Summe	13.739							60.556	60.556
Summe 1 - 3	16.140								16.140
4: ohne Beschäftigte	k.A.								
Insgesamt	16.140			5.205		171.832	134.582	306.414	306.414

*Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30.06.2014)

Tabelle 3.1a

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung			
	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	in der Nacht	danunter	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1b

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmündung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					</

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Abhandlung		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Schl. 15				17																						
16																										
17																										
18																										
19																										
20																										
21																										
22																										
23																										
24																										
25																										
26																										
27																										
28																										

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmüdung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					</

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhandlung		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probennahmen/Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probennahmen/Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen v von Zwangsmitteln
Schl. Wirtschaftsguppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
49 Landverkehr und Transport in Rohrleitungen	3	59	314	376		4	13	17		4	20	24			2	11		10			24	4	1		4	67
50 Schifffahrt	1	30	65	96		3	2	5		4	3	7			2	2		3			7		1			
51 Luftfahrt		8	16	24		1		1		1		1						1			1				1	
52 Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Post-, Kurier- und Expressdienste	5	209	634	848	3	33	27	63	15	50	41	106			8	27	1	39	11	2	104	15	1	16	1	152
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	4	34	86	124	1	2		3	4	2		6				1		4			22		2	1	7	
55 Beherbergung		31	69	100		7	7	14		9	10	19			1	7		6		6			2		2	
56 Gastronomie	1	98	1276	1375		14	56	70		17	91	108	1	1	33	18		20	2	144	5	1	7	1	12	
58 Verlagswesen	1	6	27	34																		1				
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Rundfunkveranstalter		3	29	32																						
60 Telekommunikation		2	5	7																		8				
61 Telekommunikation	2	16	49	67																						
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationsdienstleistungen		39	134	173		1	3	4		1	3	4						3				1	1			
63 Erbringung von Finanzdienstleistungen		1	8	9																						
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	3	38	255	296																						
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		37	188	225			1	1			1	1						1				4	5	1		
66 Grundstücks- und Wohnungswesen		7	104	111																						
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	32	454	487		3	19	22		4	21	25			2	2		10	1	11		1				

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe			darunter	(punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Frobenaufnahmen/ Analyse/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion Unfallten/Berufskrankheiten	Untersuchungen von	Messungen/Frobenaufnahmen/ Analyse/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Anordnungen/ Verfügungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anordnungen/ Verfügungen/ Anwendung von Zwangsmitteln
Schl. 69	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Rechts- und Steuerberatung,				729			1	2	3	1	2	3				1		2				2						
Verwaltung und Führung von Unternehmen und	1			83			1	2		4	1	5			2							9		21			1	
Architektur- und Ingenieurbüros				469			5	3	8		9	6	15		2	2		4			10	4		11	1			
Forschung und Entwicklung				73			6	6		6		6					4				1	8	9					
Werbung und Marktforschung				159			2	2			2	2						1					2				1	
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten				140			5	1	6		6	1	7		1			5			2	18	2	2	1	3		
Veterinärwesen				42																			6			1		
Vermietung von beweglichen Sachen				97			2	2			2	2						1					1				1	
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	2			138			5	3	8		5	3	8					6	1		1	9	18	1				
Reisebüros, Reiseveranstalter und Reiseveranstalter				145			1	1			1	1			1								4			2		
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Gebäudebetreuung				41			3	1	4		4	1	5			1			5			2	2					
Detekteien				253			5	11	16		9	13	22		2	8		12			36					1		
Erbbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für	1			174			5	12	17		6	15	21			3		7	1		6	7				2		

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhandlung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Analysen/Arztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfall-/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelabweidungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln
Wirtschaftsgruppe 84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	5	179	122	306	1	18	3	22	2	45	3	50			2	1	1	33	1	41	4	1	94	1	1	
	5	90	444	539	1	4	10	15	1	4	11	16				1		3		3	8		14	1	1	
	8	98	1330	1436	4	11	21	36	13	15	28	56			7	6		28	1	65	12	1	224	4	3	
	3	102	165	270	1	5	3	9	1	8	6	15				4		9	1	14	2		10		1	
	2	84	190	276		1	5	6		1	6	7			1	1		1	1	3			3			
	7	61	68			3	1	4		4	1	5				2		2	1	15	27	5			3	
	17	16	33			2		2		2		2						2		2	1					
	3	116	119				3	3			4	4			1		3			2						
	16	127	143			1	5	6		2	8	10				3		3		10	1	3				
Wirtschaftsgruppe 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	2	63	328	393		4	4	8		4	5	9						5		1	1		14			
	5	73	78				4	4			5	5			2	1			8			1		1		
	22	723	745			2	41	43		2	59	61			5	27		26		146	5		6	3	3	
			121	121																						
Insgesamt	76	2819	16742	19637	23	321	546	890	64	499	767	1330	1	1	198	266	29	524	42	13	1366	403	8	715	38	357

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ						auf Anlass									
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln						
1	Baustellen	277	55	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	37	1	1			28			14			47	2			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	4					1			1			2				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe																
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	40	6	29	1	1	4			34					4		
6	Ausstellungsstände																
7	Straßenfahrzeuge																
8	Schienenfahrzeuge																
9	Wasserfahrzeuge																
10	Heimarbeitsstätten	11	2				5			4			1		2		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	19	5	2			8			1	148	2	7	5	9		
12	Übrige	3	1	1				1		10	1		1		2		
	Insgesamt	391	70	35	1	1	198	14		306	175	3	159	8	19		
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	7															

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
Auswertungszeitraum 2015

	Beratung/ Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen	Zwangs- maßnahmen		Ahndung					
			eigeninitiativ			auf Anlass															
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	Anzahl Beanstandungen	Erlaubnisse/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
995				15	2	292	321	33	785	61	14	658	417		661	11	1107	54	2	230	615
					</																

Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten Immissionsschutz
 Auswertungszeitraum 2015

	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung					
				eigeninitiativ			auf Anlass															
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Bestätigung/Inspektion (punktuell)	Bestätigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Anmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	Außendienst wegen Beschwerden	
	300	0	0	54	21	3	154	6	6	258	39	0	68	0	95	23	1	7	0	0	180	
	Anzahl der Tätigkeiten																					
	Pos.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	Bauleitplanung																					
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																					
1.1	Genehmigungsverfahren																					
1.2	Wirtschaftliche Fragen																					
1.3	Luftreinhaltung																					
1.4	Lärm und Erschütterungen																					
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen																					
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle																					
1.7	KrW- / AbfG - Abfälle																					
1.8	Hf/Nf																					
2	Summe Position 1			18	2	0	24	3	2	140	24	26	64	0	69	24	0	4	0	0	35	
nicht genehmigungsbed. Anlagen																						
2.1	Wirtschaftliche Fragen																					
2.2	Luftreinhaltung																					
2.3	Lärm und Erschütterungen																					
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen																					
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle																					
2.6	Hf/Nf																					
	Summe Position 2			73	37	3	224	8	5	201	36	46	3	0	56	1	1	7	0	0	185	
	Summe Position 1 bis 2			91	39	3	248	11	7	345	60	72	70	0	125	25	1	11	0	0	220	

Tabelle 5

[illegible]

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich								Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt					
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	31	6	0	0	0	0	31	6		
11	Metalle oder Metalloide	2	0	0	0	0	0	2	0		
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0		
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	29	6	0	0	0	0	29	6		
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	148	64	0	0	0	0	148	64		
21	Mechanische Einwirkungen	68	44	0	0	0	0	68	44		
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0		
23	Lärm	78	18	0	0	0	0	78	18		
24	Strahlen	2	2	0	0	0	0	2	2		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	8	3	0	0	0	0	8	3		
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	31	10	0	0	0	0	31	10		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	16	7	0	0	0	0	16	7		
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1	0	0	0	0	0	1	0		
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	14	3	0	0	0	0	14	3		
5	Hautkrankheiten	39	35	0	0	0	0	39	35		
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0		
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	3	1	0	0	0	0	3	1		
Insgesamt		260	119	0	0	0	0	260	119		

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

	§9 Abs.3 MuSchG	§18 Abs.1 BEEG
Anträge	14	26
Überträge vom Vorjahr	1	3
Insgesamt	15	29
davon:		
Zustimmungen	6	17
Ablehnungen	1	1
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	2	3
Zum Jahresende noch nicht entschiedene Anträge	6	8

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	50
Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	65
Herstellung sonstiger Erzeugnisse	1	1
Summe	4	116

Tabellen zum Immissionsschutz

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2015	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Bean-standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	197	309	44	56	100	67
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BlmSchG, private Haushalte	110	185	28	82	110	19
Insgesamt	307	494	72	138	210	86

Tabelle 10

Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2015	Anlagenzahl
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	82
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	10
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	30
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	7
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	35
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	113
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	40
10	Sonstiges	40
Summe		362

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2015

Tabelle 11

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptversacherprinzip

(Stand: Dezember 2015)

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	130
- der Lärmemissionen	74
- des Gefahrenschutzes	48
- der Abfallwirtschaft	110
Summe 2015	362

Tabelle 12

Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Jahr 2015	
Erteilte Genehmigungen	Anzahl
	9 100%
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl
	7 77%
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl
	1 11%
mehr als 7 Monate	Anzahl
	1 11%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen	
	47

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
 (Stand: Dezember 2015)

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z. B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich- rechtlicher Vertrag	oder strafrechtliche Sanktionen
Einzelprüfung	Systemprüfung											
Obergruppe 1	45	30	15	33	2	1	12			12	1	
Obergruppe 2	1	0	1	100	0	1	0			0		
Obergruppe 3	15	8	7	46	0	3	4			6		
Obergruppe 4	1	1	0	0	1	0	0			0		
Obergruppe 5	3	2	1	33	0	0	1			1		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 7	13	4	9	69	3	2	4			5	1	
Obergruppe 8	21	2	19	90	3	20	0			17	2	
Obergruppe 9	3	0	3	100	1	0	2			2		
Obergruppe 10	8	1	7	87	1	1	0			6		
Summe	110	48	62		11	28	23			49	4	

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 10; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

Tabelle 14**Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)**

(Stand: Dezember 2015)

Jahr	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]	2013 [Mg /a]	2014 [Mg /a]	2015 [Mg /a]
Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346	1851	1854	2119
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391	2876	2530	2685
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53	43	34	49

Tabelle 15

Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen

(Stand: Dezember 2015)

Nr. nach Anhang 4. BlmSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	1	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	4	12
10	Sonstiges (Kaverne)		2
Anlagen nach § 22 BlmSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölzeugnisse:		
	Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe (Anlagen) 2015		8	15

*) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Stand: Dezember 2015)